

**„Wegweisung der Täter - und was dann?“  
Über die Möglichkeiten neuer Interventionsformen und die Unmöglichkeit,  
Gewalttaten an Frauen mit geringen Mitteln zu verhindern. Erkenntnisse aus  
dem siebten Jahr des Gewaltschutzgesetzes in Österreich.**

**Rosa Logar**  
**Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie**

Zuerst möchte ich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen herzlich für die Einladung zur Veranstaltung danken. Dies ist nun die zweite europäische Fachtagung zum Thema Interventionen bei häuslicher Gewalt; Tagungen dieser Art tragen für uns stets zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der Interventionen bei. Besonders begrüßenswert und wertvoll finde ich, dass diesmal auch unsere Kolleginnen aus den osteuropäischen Ländern eingeladen wurden um über ihre Erfahrungen zu berichten.

Ich werde in meinem Beitrag zuerst kurz auf das Problem häusliche Gewalt und besonders auf Gewalt an Frauen und Kindern eingehen. Dann folgt eine kurze Darstellung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes und die Erfahrungen damit. Im Anschluss daran möchte ich einige Problemfelder aufzeigen, mit denen wir gegenwärtig konfrontiert sind. Ich versuche dabei auch Vorschläge für Verbesserungen zu machen und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

## **1. Einleitung**

Es gibt nur wenige empirische Studien über das Ausmaß von familiärer Gewalt an Frauen. Aus diesen geht hervor, dass etwa ein Viertel bis ein Drittel aller Frauen Opfer von männlicher Gewalt werden, was bedeutet, dass etwa jede 5. Frau von männlicher Gewalt betroffen ist (Canadian Centre for Justice Statistics 1994; Heiskanen/Piispa 1998; Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten 1997). In Deutschland wird vom interdisziplinären Frauenforschungs-Zentrum der Universität Bielefeld gerade eine große Prävalenzstudie zum Ausmaß von Gewalt an Frauen durchgeführt. In den Ländern der EU leben rund 170 Millionen Frauen und Mädchen. Die vorhandenen Untersuchungen lassen darauf schließen, dass etwa 42 bis 56 Millionen Frauen und Mädchen von Gewalt betroffen sind.

Bei Gewalt im familiären Bereich sind die Opfer überwiegend Frauen und Kinder, die Täter überwiegend männliche Familienmitglieder (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2002). Kinder sind von Gewalt immer mitbetroffen, entweder direkt oder indirekt, indem sie die Gewalt gegen ihre Mütter miterleben. Eine amerikanische Untersuchung hat gezeigt, dass in 70% der Fälle, in denen Frauen misshandelt werden, auch die Kinder direkt von Gewalt betroffen sind (vgl. Bowker/Arbitell/McFerron 1988).

Diese Zahlen zeigen, dass Gewalt an Frauen und Mädchen ein gravierendes gesellschaftliches Problem ist, das massive psychische, aber auch ökonomische, soziale und gesundheitliche Schäden verursacht (Heise 1995). Eine holländische Untersuchung ergab, dass die Kosten von Gewalt an Frauen in der Familie jährlich über 200 Millionen Euro betragen. In der Schweiz wird geschätzt, dass Gewalt gegen Frauen Bund, Kantone und Gemeinden ca. 400 Millionen Schweizer Franken pro Jahr kostet (Korf 1997, Godenzi/Yodanis 1998).

Gewalt wird nicht nur auf körperlicher Ebene ausgeübt, sondern umfasst auch psychische und sexuelle Gewalt. Alle Gewaltformen dienen dazu, Macht und Kontrolle über die Opfer auszuüben. Gewalt wird nicht zufällig ausgeübt, vielmehr handelt es sich dabei um – teils bewusste, teils unbewusste – Strategien von männlichen Familienmitgliedern um Frauen und Kinder zu beherrschen und an einem eigenständigen Leben zu hindern. Psychische Gewalt wie Drohungen, Isolation, Abwertungen, Entwürdigungen, Machtdemonstrationen, aber auch gelegentliche Zuwendungen dienen gewalttätigen Männern dazu, Frauen gefügig zu machen und ihren Widerstand zu brechen. Die Muster psychischer Gewalt an Frauen ähneln zum Teil Methoden, die in der Folter angewendet werden (Amnesty International USA 2003).

Häusliche Gewalt an Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftspolitisches Problem und steht in Zusammenhang mit struktureller Gewalt und Diskriminierung von Frauen in einer noch immer von Männern dominierten Gesellschaft. Zur Definition von Gewalt an Frauen heißt es im Abschlussdokument der 4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen (Platform for Action): „The term ‘violence against women’ means any act of gender-based violence that results in, or is likely to result in physical, sexual or psychological harm or suffering to women, including threats of such acts, coercion or arbitrary deprivation of liberty, whether occurring in public or private life“. (United Nations 1996, S. 73 f.)

Zu den Ursachen von Männergewalt an Frauen besagt das Abschlussdokument der Weltfrauenkonferenz: „Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women’s full advancement.“ (United Nations 1996, S. 75)

## **Frauen mit Gewalterfahrungen – Opfer und Überlebende**

Es ist mir ein Anliegen, den Ausdruck „misshandelte Frauen“ zu vermeiden. Dieser Begriff legt Frauen auf die Eigenschaft „misshandelt“ fest. Ich verwende daher stattdessen den Ausdruck „Frauen mit Gewalterfahrungen“ oder den Begriff „Opfer“. Dieser wird den betroffenen Frauen allerdings nicht gerecht, da er den passiven Aspekt des Opferseins betont und nicht berücksichtigt, dass Frauen sich auf vielfältige Weise gegen Gewalt wehren und somit eigentlich „survivors“, Überlebende von Gewalt, sind.<sup>1</sup> Den Begriff „Opfer“ finde ich, vor allem im Kontext von rechtlichen Maßnahmen, dennoch wichtig: Frauen, die Gewalt erlebten, müssen auf rechtlicher Ebene erst als Opfer wahrgenommen werden. Es muss anerkannt werden, dass ihnen Unrecht angetan wurde, dass sie ein Anrecht auf Schutz vor Gewalt sowie Anspruch auf Hilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte haben. Ebenfalls verwende ich den Ausdruck „Opferschutzeinrichtung“ – dieser Begriff hat sich in Österreich im Zuge des Gewaltschutzgesetzes entwickelt. Mit Opferschutzeinrichtungen im Bereich familiärer Gewalt meine ich Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, Notrufe, Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, Interventionsstellen und Interventionsprojekte.

Ich spreche von Gewalt an Frauen, schicke aber voraus, dass es „die Frauen“ natürlich nicht gibt. Auch wenn jene Frauen, die Gewalt erleiden, ähnliche Erfahrungen machen, sind sie gleichzeitig sehr verschieden. Frauen unterscheiden sich in ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Herkunft, Nationalität, Religion, Klasse, Alter, Behinderung, sexuellen Orientierung und anderen Faktoren. Diese Verschiedenheiten stehen nicht gleichwertig nebeneinander, sie sind vielmehr hierarchisch. Sie bewirken, dass Frauen einen höheren oder niedrigeren Status haben, dass sie mehr oder weniger Rechte haben, mehr oder weniger Macht, Geld und Ansehen. All diese Unterschiede wirken sich auch auf Frauen, die Opfer von Gewalt werden, aus. Migrantinnen sind in Österreich zum Beispiel häufig vom Familienvisum des

---

<sup>1</sup> Der Ausdruck „survivors“ hat sich im Englischen schon weitgehend etabliert. Der deutsche Begriff „Überlebende“ ist noch weit weniger bekannt und auch etwas sperrig, daher verwende ich ihn in meinen Ausführungen nicht.

Mannes abhängig. Sie haben kein eigenes Aufenthaltsrecht und dürfen nicht arbeiten. Dies bedeutet, dass sie es noch viel schwerer haben, sich vom Misshandler zu trennen als Österreicherinnen. Frauen mit Behinderung wiederum haben häufig keinen oder einen sehr eingeschränkten Zugang zu Hilfseinrichtungen.

Es ist mir nicht möglich, auf alle Unterschiede und unterschiedliche Bedürfnisse der Opfer einzugehen. Ich halte es aber für wichtig, dass wir in all unseren Überlegungen und Angeboten die Verschiedenheiten von Frauen berücksichtigen, die verschiedenen Bedürfnisse wahrnehmen und entsprechende Angebote schaffen.

## **2. Neue Wege der Gewaltprävention**

In den siebziger Jahren begann die neue Frauenbewegung mit der Errichtung von autonomen Frauenhäusern, Notrufen, Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch und anderen Einrichtungen. Dies waren wichtige Pionierleistungen, die gesellschaftliche Veränderungen einleiteten. In den achtziger Jahren wurde das Hilfsnetz ausgebaut und zunehmend in staatliche Strukturen integriert, indem z.B. auch andere Wohlfahrtseinrichtungen die Trägerschaft für Frauenhäuser übernahmen. Auch wenn dies nicht immer im Sinne der autonomen Fraueneinrichtungen war, so fanden auf diese Weise doch auch viele von feministischen Expertinnen entwickelte professionelle Ansätze und Standards Eingang in den „Mainstream“ der Sozialarbeit. In den neunziger Jahren wagten sich Feministinnen noch weiter an den Staat heran und forderten mehr Schutz vor Gewalt und gesetzliche Maßnahmen gegen Misshandler.

Die Internationalität der Frauenbewegung, welche ein wichtiges Merkmal dieser sozialen Bewegung ist, förderte, dass Fraueninitiativen sich über die Grenzen des eigenen Landes hinaus vernetzten, sich gegenseitig inspirierten und voneinander lernten. Ute Rösemann von der Frauenberatungsstelle Gladbeck, brachte die Idee koordinierter Interventionen vom Duluth-Projekt in Minnesota/USA nach Mitteleuropa. Sie verfasste eine Studie zur Übertragbarkeit des US-amerikanischen Modells auf deutsche Rechtssysteme (Rösemann 1989). Mit dieser Studie war sie in Deutschland ihrer Zeit jedoch voraus und so kam es, dass diese Ideen zuerst in Österreich aufgegriffen wurden. Die Studie war für österreichische Expertinnen in den Frauenhäusern wichtige Inspiration um neue Gesetze zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln aber auch zu fordern. Das österreichische Gewaltschutzgesetz wiederum wurde zum Modell für Deutschland und andere europäische Länder. Es waren vor allem Fraueninitiativen wie BIG in Berlin und andere, die diese Ideen übernahmen und in ihren Ländern an die politisch Verantwortlichen herantrugen. Eine enge Zusammenarbeit von Fraueneinrichtungen mit dem Staat, wie etwa in Österreich die enge Kooperation der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser mit der Frauenministerin, brachten fruchtbare Resultate.

Die neuen Gewaltschutzgesetze sind Meilensteine in der Entwicklung zu einem gewaltfreien Leben für Frauen und Kinder. Wichtig daran ist vor allem der verbesserte Schutz vor Gewalt, aber auch die Realisierung des Prinzips, dass die Opfer in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können und die Täter gehen müssen. Dieser Paradigmenwechsel ist ein wichtiges gesellschaftliches Signal, dass Gewalt auch im privaten Bereich nicht mehr als Privatsache gesehen wird, sondern dass die Gesellschaft bereit ist zu intervenieren, Gewalt zu stoppen und den Betroffenen aktiv zu helfen. Doch dieser neue gesellschaftliche Weg ist noch nicht abgeschlossen, immer noch gibt es das Problem, dass auf Gewalt nicht adäquat reagiert wird, immer noch kann es passieren, dass Vorurteile professionelles Handeln behindern und dass Opfer von Gewalt im Stich gelassen werden. Durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden Veränderungen in der Gesellschaft und vor allem von staatlicher Seite betreffend häusliche Gewalt initiiert. Abgeschlossen sind die schwierigen Veränderungsprozesse noch lange nicht und sie verlaufen auch nicht linear und glatt, sondern oft widersprüchlich und brüchig.

Diese Widersprüche werden im Bereich der Wiener Interventionsstelle immer wieder sichtbar. Es kann z.B. an einem Tag geschehen, dass eine betroffene Frau sehr zufrieden ist mit der Art der Intervention durch die Polizei und sich sehr unterstützt fühlt, während eine andere Frau schockiert ist über den wenig einfühlsamen Umgang der Polizei und meint, dass sie die Polizei nie wieder rufen werde. Auch im Bereich der Justiz sind die Erfahrungen der von Gewalt betroffenen Frauen ähnlich, wobei es insbesondere im Bereich der Strafjustiz in Österreich noch viele Probleme gibt, da die Anliegen der Opferschutzeinrichtungen, Schulungen im Umgang mit Gewalt in die Ausbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen zu integrieren, leider weitgehend ignoriert werden. Bei der Polizei ist die Situation insofern sehr viel besser, da Schulungen im Umgang mit Gewalt in der Familie seit über zehn Jahren fixer Bestandteil der Aus- und Weiterbildung sind und diese Schulungen gemeinsam von Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, Interventionsstellen und TrainerInnen der Polizei durchgeführt werden. Hier stellt sich das Problem, dass es lange dauert, bis in einer großen Institution wie der Polizei Schulungsmaßnahmen Wirkung zeigen und dass die derzeitig zweitägigen Schulungen nicht ausreichen, um Veränderungen bei Einstellungen und Vorurteilen zu erreichen. Sexismus und Frauenfeindlichkeit sind in der traditionellen Männerinstitution Polizei immer noch in hohem Maße vorhanden. Es fehlen Auseinandersetzungen mit dem Problem des Sexismus in der Institution, welche sich in den Schulungen zum Thema familiäre Gewalt massiv auswirken: Denn wie soll ein Polizist, eine Polizistin, der/die der Meinung ist, Frauen würden Gewalt erfinden um Vorteile beim Scheidungsverfahren zu haben, bei Gewalt in der Familie professionell und opferfreundlich reagieren? In Österreich gibt es erst seit 1991 Frauen im Polizeidienst; sie hatten und haben es sehr schwer, in diesem Männerberuf Akzeptanz zu finden, daher wurden vom Bundesministerium für Inneres Seminare zum Thema „Frauen und Männer im Polizeidienst“ initiiert und durchgeführt. Leider wurden diese wieder eingestellt.

Auf dem Weg zur Umsetzung des Gewaltschutzes als einer Maßnahme zur Prävention von Gewalt in der Familie bleibt also noch viel zu tun. Vor allem darf auch nicht vergessen werden, dass andere Ansätze ebenso wichtig sind, denn viele Opfer wenden sich gar nicht an Polizei und Justiz. Hier ist vor allem die wichtige Tätigkeit der Frauennotrufe, Frauenhäuser und Beratungsstellen zu nennen, die immer noch die wichtigste Anlaufstelle für die Betroffenen sind.

Im Folgenden eine kurze Darstellung der Grundzüge des österreichischen Gewaltschutzgesetzes sowie eine Einschätzung der Erfahrungen mit dem Gesetz.

### **3. Grundzüge des österreichischen Gewaltschutzgesetzes**

In Österreich trat mit 1. Mai 1997 ein Maßnahmenpaket zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft. Dieses Paket wurde im Auftrag der damaligen Regierung nach dreijähriger Zusammenarbeit von Innenministerium, Justizministerium, Frauenministerium, Familienministerium und Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser erstellt (Logar 1998). Das österreichische Gewaltschutzgesetz besteht aus drei wichtigen Elementen, die gemeinsam entwickelt wurden und aufeinander abgestimmt sind. Opfer familiärer Gewalt sollen einen umfassenden und möglichst lückenlosen Schutz vor Gewalt, die Möglichkeit in der eigenen Wohnung zu bleiben und intensive Unterstützung erhalten.

Die drei Elemente sind:

1. Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV) durch die Polizei für zehn bzw. 20 Tage<sup>2</sup>
2. Längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche, einstweilige Schutzverfügung (EV)

---

<sup>2</sup> Die Polizeiliche Maßnahme besteht aus zwei Teilen, der Wegweisung und dem Betretungsverbot; der Einfachheit halber verwende ich im Text meist nur den Begriff Wegweisung, meine damit aber auch das Betretungsverbot.

### 3. Unterstützung der Opfer, gewaltpräventive Maßnahmen und Koordinierung der Interventionen durch die Einrichtung von Interventionsstellen

Grundlage des Maßnahmenpaktes ist das Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien kurz Gewaltschutzgesetz.<sup>3</sup> Im Folgenden stelle ich die Grundzüge des Gesetzes und das Zusammenspiel von gesetzlichen und sozialen Maßnahmen dar. Auf diesem Zusammenspiel beruht der Erfolg des österreichischen Reformprojektes zum Schutz vor Gewalt.

Gewalt in der Familie zu erleiden, bedeutet in ständiger Angst vor künftigen Gewalttaten zu leben. Die Gewalt hört auch nach der Trennung vom Misshandler nicht auf, sondern kann sogar noch zunehmen: In Zeiten von Trennung und Scheidung erleiden Opfer die schwersten Gewalttaten, fast alle Morde und Mordversuche werden in dieser Zeit verübt. Die Betroffenen kennen diese Gefahr und haben Angst. Ein Gesetz, etwa ein Platzverweis oder eine Schutzverfügung allein reichen nicht aus, die Opfer brauchen intensive Hilfe und Unterstützung.

#### **Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV) durch die Polizei** <sup>4</sup>

Leben, Gesundheit und Freiheit gehören zu den wichtigsten Grundrechten in demokratischen Gesellschaften. Sind diese gefährdet, hat der Staat die Aufgabe zu intervenieren. Gibt es bei Gewalt in der Familie Fakten, die darauf hinweisen, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person bevorsteht, so muss die Polizei die Person, von der die Gefahr ausgeht, sofort der Wohnung verweisen und ihr für zehn Tage das Betreten der Wohnung und Umgebung verbieten. Die Wegweisung schützt jede in einer Wohnung/einem Haus lebende Person, ein Verwandtschaftsverhältnis muss nicht gegeben sein. Besitz- und Mietverhältnisse sind unerheblich. Das Gesetz schützt also nicht nur Frauen und Kinder, sondern alle Personen, die in ihrem Wohnbereich von Gewalt betroffen oder bedroht sind. 95% der Opfer bei familiärer Gewalt sind jedoch Frauen und Kinder (Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie 2002).<sup>5</sup>

Die Wegweisung wird unabhängig davon durchgeführt, ob der Gefährder das will oder nicht. Aber auch das Opfer wird in der Akutsituation nicht gefragt, ob es eine Wegweisung will. Dies wäre in Fällen von Gewalt in Familien kontraproduktiv, da die Misshandler sehr großen Einfluss auf die Opfer haben und so jede Schutzmaßnahme leicht vereiteln können. Es ist jedoch sehr wichtig, dass die Opfer sofort Beratung und Hilfe erhalten um eine gute Entscheidung bezüglich weiterer Schutzmaßnahmen treffen zu können. Beantragen die Betroffenen innerhalb der zehn Tage eine zivilrechtliche Schutzverfügung beim Familiengericht, so verlängert sich die Dauer der polizeilichen Wegweisung auf 20 Tage. Das Gericht muss die Polizei über eine erfolgte Antragstellung informieren. In der Folge "wandert" der Schlüssel, den die Polizei dem Gefährder abgenommen hat, zum zuständigen Familiengericht. Die Polizei muss weiters binnen 24 Stunden die örtlich zuständige Interventionsstelle per Fax informieren und die Dokumentation der Intervention übermitteln.

Sowohl Gefährder als auch Gefährdete müssen im Zuge der Verhängung der Wegweisung/Betretungsverbot mit einem Informationsblatt informiert werden. Der Gefährder

---

<sup>3</sup> Das Gewaltschutzgesetz ist seit 1. 5. 1997 wirksam und wurde mit 1. 1. 2000 bereits einmal novelliert. Es ist ein Bundesgesetz. Die entsprechenden Bundesgesetzblätter: 759. Bundesgesetz: Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG (NR: GP XX RV 252 AB 407 S.47.BR:5300 AB 5311 S. 619.); Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Ausgegeben am 30. Dez. 1996.

146. Bundesgesetz: Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999 (NR: GP XX RV 1479 AB 2023 S. 182. BR: 6016 AB 6025 S. 657.) Ausgegeben am 13. August 1999 Teil I.

<sup>4</sup> In Österreich existieren zwei Wachkörper, die Polizei (städtischer Raum) und die Gendarmerie (ländlicher Raum); der Einfachheit halber spreche ich nur von Polizei, meine aber auch die Gendarmerie.

<sup>5</sup> Ich spreche in der Folge daher meist von Frauen und Kindern als Opfer, inkludiere aber auch die männlichen Opfer familiärer Gewalt; bei den Tätern verwende ich die männliche Form, da diese überwiegend männlichen Geschlechts sind, Täterinnen sind mitgemeint; Manchmal verwende ich auch die Ausdrücke „Gefährder“ und „Gefährdete“ oder „gefährdete Person“, dies ist der Begriff, der im Gewaltschutzgesetz verwendet wird.

darf seine persönlichen Sachen mitnehmen. Er muss eine sogenannte Abgabestelle bekannt geben, an die ihm gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können.

Die Einhaltung der Wegweisung/Betretungsverbot muss von der Polizei innerhalb von drei Tagen nach Verhängung mindestens einmal überprüft werden. Eine Aufhebung ist nicht durch die Sicherheitswache (das sind die uniformierten PolizeibeamtInnen), sondern nur durch die Behörde möglich. Bei Übertretung erhält der Gefährder eine Geldstrafe und wird mit Befehls- und Zwangsgewalt entfernt, wenn er die Wohnung und Umgebung nicht freiwillig verlässt. Im Wiederholungsfall kann er auch in Haft genommen werden.

Die Wegweisung ist eine präventive Maßnahme, d.h. es muss noch nicht zu einer Gewalttat gekommen sein, damit sie angewendet wird. Es reichen Hinweise, dass eine solche droht. Ist es jedoch schon zu einer Gewalttat gekommen, so muss die Polizei natürlich eine Strafanzeige aufnehmen und zwar unabhängig davon, ob das Opfer dies möchte. In Österreich sind praktisch fast alle Gewalttaten (auch leichte Körperverletzung) Officialdelikte und werden vom Staat angeklagt und verfolgt.

### **Längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche, einstweilige Schutzverfügung (EV)**

Nach zehn Tagen Schutz durch die Polizei ändert sich die Systematik des Opferschutzes: Bei unmittelbar drohender Gefahr ist es Aufgabe des Staates die Opfer zu schützen, auch wenn diese keine Intervention wollen. Es wäre gegen die guten Sitten und Gesetze, die Ausübung von Gewalt in der Familie zuzulassen. Eine Sicherungsmaßnahme wie die Wegweisung kann aber nicht unbegrenzt dauern. Die Opfer müssen sofort eine beratende Unterstützung erhalten, damit sie in der Lage sind, zu entscheiden, ob sie weiterhin geschützt werden möchten. Die Wegweisung hält den Opfern den Rücken frei und verhindert, dass sie dem Einfluss des Misshandlers ausgeliefert sind. Diese temporäre Trennung hat sich in der Praxis als immens wichtig erwiesen.

Entscheiden sich die Betroffenen für längerfristige Schutzmaßnahmen, können sie eine einstweilige Verfügung (EV) beantragen. Wenn sie ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren zur Sicherung der Wohnung anstreben, gilt diese bis zum Ende des Verfahrens. Mittels einstweiliger Verfügung kann auch ein Kontaktverbot beantragt werden, so dass der Gefährder nicht zur Arbeitsstelle der Frau, dem Kindergarten oder der Schule der Kinder kommen darf. Die Polizei kann auf Antrag des Opfers vom Familiengericht die einstweilige Verfügung durchsetzen und bei einer Übertretung den Misshandler von der Wohnung entfernen.

Sind minderjährige Kinder in der Familie, so muss die Polizei auch die Ämter für Jugend und Familie informieren. Diese haben ebenfalls die Möglichkeit, zum Schutz der Kinder eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

### **Interventionsstellen**

Das dritte Element des Gewaltschutzes ist die Unterstützung der Opfer durch die Interventionsstellen, sowie die Koordinierung der Maßnahmen. Die Arbeit der Interventionsstellen soll unmittelbar nach der Wegweisung durch die Polizei einsetzen. Jeder Polizeieinsatz muss ein Follow-up erhalten, die Opfer dürfen nicht sich selbst – und damit dem Gefährder – überlassen werden. In Österreich wurde dies – zumindest in Ansätzen – durch die Arbeit der Interventionsstellen gewährleistet. Es ist auch denkbar, dass bereits bestehende Einrichtungen als Interventionsstellen fungieren, dann müssen sie jedoch ausreichende finanzielle Mittel für die neue Tätigkeit erhalten. Der zusätzliche Arbeitsaufwand durch das Follow-up nach Polizeieinsätzen ist durch die bestehenden Einrichtungen nicht zu bewältigen.

## 4. Die Tätigkeit der Interventionsstellen

In Österreich wurde in jedem der neun Bundesländer eine Interventionsstelle als soziale Begleitmaßnahme zum Gesetz eingerichtet. Die Interventionsstellen wurden im Zeitraum von zwei Jahren nach und nach aufgebaut. Die Finanzierung erfolgt zu 50% durch das Bundesministerium für Inneres und zu 50% durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.<sup>6</sup> Träger der Interventionsstellen sind gemeinnützige Vereine. Die Übermittlung von Daten der Polizei an die Interventionsstellen ist durch einen entsprechenden Passus im Gewaltschutzgesetz geregelt.

Das erste Konzept für die Interventionsstellen in Österreich wurde von der Autorin im Jahr 1994 verfasst und war Grundlage für die interministeriellen Arbeitsgruppen, die das Gewaltschutzgesetz erarbeiteten. Das Arbeitskonzept für die Wiener Interventionsstelle wurde 1996 erstellt (siehe Fröschl/Logar 1996) und diente als Modell für alle anderen Interventionsstellen in Österreich. Das Konzept basiert auf dem DAIP Modell in Duluth, Minnesota, und wurde entsprechend den sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich angepasst und entwickelt; daher unterscheidet es sich in manchen Punkten vom DAIP Projekt. Die Grundidee des integrierten Ansatzes gegen Gewalt ist jedoch die gleiche. Das Konzept hat einen umfassenden Ansatz; die Unterstützung der Opfer, die Kooperation der Institutionen, sowie auch die Arbeit mit den Tätern sind darin enthalten.

Die Wiener Interventionsstelle verfügte im Jahr 2002 über achteinhalb Dienstposten (à 40 Stunden). Ungefähr die Hälfte der Mitarbeiterinnen kommen aus psychosozialen Berufen, die andere Hälfte sind Juristinnen. Die Mitarbeit von Juristinnen ist sehr wichtig, da rechtliche Beratung, die Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen, sowie Prozessbegleitung zu den Kernaufgaben der Interventionsstelle gehören. Vier Mitarbeiterinnen bieten muttersprachliche Beratung in türkisch, armenisch und bosnisch/kroatisch/serbisch an. Dies ist notwendig, da ca. ein Viertel der Hilfesuchenden Migrantinnen sind, die vor allem aus der Türkei und aus dem ehemaligen Jugoslawien kommen.

Die Wiener Interventionsstelle kann auf Grund von Personalmangel nicht rund um die Uhr besetzt sein. Sie ist wochentags von 8.30 - 20.00 geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten steht für akute Probleme die bundesweit kostenlose Frauenhelpline zur Verfügung, die Tag und Nacht erreichbar ist (0800 222 555).

### Pro-aktiver Ansatz

Die Interventionsstellen arbeiten nach einem sogenannten pro-aktiven Ansatz. Dies bedeutet, dass nicht gewartet wird, bis die Opfer den Weg in die Hilfseinrichtung finden, sondern dass sie von der Interventionsstelle kontaktiert werden und Hilfe erhalten. Im Opferschutz ist es wichtig den Betroffenen „ein Stück des Weges entgegenzugehen“, denn es ist bekannt, dass die Schwelle eine Hilfseinrichtung aufzusuchen bei vielen Opfern familiärer Gewalt hoch ist.

Ein Einverständnis der Betroffenen zur Datenübermittlung von der Polizei zur Interventionsstelle muss in Österreich nicht eingeholt werden, da die Datenübermittlung automatisch erfolgt und im Gesetz geregelt ist. Dies ist wichtig, da die Opfer von Gewalt in der Krisensituation damit überfordert wären zu entscheiden, ob sie kontaktiert werden wollen oder nicht. Aus Scheu davor, etwas Unbekanntes zu unterschreiben, würden vermutlich manche eher nicht unterschreiben. Auch könnte die Bereitschaft zur Zustimmung bei einer solchen Regelung sehr davon abhängen, ob der Polizeieinsatz positiv erlebt wurde oder

---

<sup>6</sup> Initiiert wurde die Einrichtung von Interventionsstellen im Jahr 1997 durch den damaligen Bundesminister für Inneres und die damalige Frauenministerin; von der letzten Regierung wurde der Posten der Frauenministerin abgeschafft; die Agenden übernahm das neue Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen und seit 2003 das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen; die gegenwärtige Regierung bekennt sich zur Weiterführung des Gewaltschutzes und zum Ausbau der Interventionsstellen; die Interventionsstellen haben einen 5-Jahres Vertrag.

nicht. Damit entscheidet die Art der polizeilichen Intervention, ob Opfern Hilfe angeboten wird. Dadurch könnten Chancen vertan werden, den Betroffenen aktiv zu helfen und ihnen die Schwellenangst zu nehmen; das Wissen über die Gewaltprobleme bliebe dann allein bei der Polizei. Gibt es einen Polizeieinsatz, ist die Gewalt bereits öffentlich geworden und Hilfseinrichtungen brauchen sich nicht davor zu scheuen, die Opfer zu kontaktieren.

Die Erfahrungen in Österreich mit dem pro-aktiven Ansatz sind sehr gut. Die Betroffenen freuen sich sehr über die angebotene Hilfe und nehmen sie gerne in Anspruch. Nur wenige sagen, dass sie keine Hilfe brauchen; ist dies der Fall, so wird das natürlich respektiert, da Interventionsstellen freiwillige Angebote für Opfer anbieten.

Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen unterstützen die Opfer bei allen Angelegenheiten ihres Schutzes und der Realisierung ihrer Rechte, in zivilrechtlichen Verfahren aber auch in Strafverfahren. Es ist auch Aufgabe der Interventionsstellen vielfältige Maßnahmen zur Prävention von Gewalt zu setzen.

### **Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung**

Die Einschätzung der Gefährlichkeit und die Planung der Sicherheit gehören zu den zentralen Aufgaben der Interventionsstelle. Als Instrumente für die Einschätzung der Gefährlichkeit dienen neben den Polizeiberichten und der Beobachtung des konkreten Verhaltens des Gefährdeters (hält er sich an die Wegweisung, lässt er die Frau in Ruhe,...), vor allem die Informationen durch die Opfer. Faktoren- und Fragelisten dienen dazu die Gewalterfahrungen der Opfer zu erfassen. Die Sicherheitsplanung erfolgt ebenfalls nach bestimmten Checklisten (siehe Fortbildungsunterlagen der Wiener Interventionsstelle 2002). Sehr wichtig ist festzustellen, ob die Wegweisung ausreichend Schutz bietet, oder ob die Betroffenen trotzdem - zumindest für einige Tage - in einem Frauenhaus untergebracht werden müssen. Die Organisation dieser Unterkunft gehört ebenfalls zur Tätigkeit der Interventionsstelle.

Sicherheitsplanung und Gefährlichkeitseinschätzung dürfen nicht einmalig, sondern müssen laufend erfolgen. Wie wichtig kontinuierliche Gefährlichkeitseinschätzung, Sicherheitsplanung und intensive Interventionen gegen Gewalt sind, zeigen schwere Gewaltfälle wie Morde und Mordversuche, die im Bereich Gewalt in der Familie leider zum Alltag gehören.

### **Fallkonferenzen zur Gewaltprävention**

Ein wichtiges Instrument zur Gewaltprävention sind Fallkonferenzen aller mit dem Problem befassten Institutionen, vor allem bei besonderer Gefährlichkeit. Das Organisieren von Fallkonferenzen ist ebenfalls ein Aufgabengebiet der Interventionsstellen.

### **Mittel- und längerfristige Beratung, Follow-up**

Gewalt in der Familie ist ein Problem, das nicht rasch zu lösen ist. Daher dürfen auch die Unterstützung der Betroffenen und die präventiven Maßnahmen gegen Gewalt nicht zu rasch beendet werden. Sie sollten im Idealfall erst dann enden, wenn es keine Gewalt mehr gibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer länger dauernden Gewaltbeziehung Hilfen und Interventionen über ca. ein Jahr notwendig sind.

In der Wiener Interventionsstelle werden Klientinnen, die nicht mehr in Betreuung sind, nach drei bis sechs Monaten wieder kontaktiert und es wird ihnen neuerlich Hilfe angeboten, soweit dies die personellen Ressourcen zulassen. Diese „Follow-up's“ haben sich als wichtig und sinnvoll erwiesen, nicht zuletzt weil dadurch der Kontakt aufrecht erhalten wird und es den Frauen dann leichter fällt, im Falle eines Problems die Beraterin zu kontaktieren. Auch

für die Gefährder sind Follow-up's wichtig, da sie merken, dass die Öffentlichkeit sich weiter für die Familie interessiert und sie nicht einfach zur Tagesordnung übergehen und weiter Gewalt ausüben können.

### **Beratung zu Hause und Hausbesuche**

Zum Konzept der Interventionsstellen gehören auch Hausbesuche, wenn Opfer bei sich zu Hause beraten werden wollen. Dies ist sinnvoll um den Frauen Wege zu ersparen; zudem gibt es dadurch auch kein Problem mit der Kinderbetreuung. Leider ist dies im Bereich der Wiener Interventionsstelle aufgrund des Personalmangels nicht mehr möglich.

In manchen Fällen werden Hausbesuche durchgeführt, wenn die Opfer telefonisch und brieflich nicht erreicht werden können und Hinweise darauf bestehen, dass es sich um eine sehr schwierige Situation mit Mehrfachproblemen oder um einen besonders gefährlichen Täter handelt. Diese Hausbesuche werden gemeinsam mit dem Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst durchgeführt (siehe auch täterbezogene Interventionen).

### **Koordinierung und Vernetzung**

Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich der Interventionsstellen ist die Koordinierung der Interventionen und die laufende Verbesserung der Zusammenarbeit aller mit dem Problem befassten Institutionen. Dazu wurden in der Wiener Interventionsstelle sieben Fachgruppen eingerichtet, die intensiv mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. Es sind dies die Fachgruppen: Unterstützung für Kinder, Unterstützung für Frauen, Unterstützung für Migrantinnen, Täterarbeit, Strafrecht, Zivilrecht und Polizei.<sup>7</sup>

## **5. Täterbezogene Interventionen und Anti-Gewalt-Training**

Zu einem wichtigen Arbeitsbereich in der Wiener Interventionsstelle haben sich die täterbezogenen Interventionen entwickelt. Dazu gehört die Durchführung eines Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Männer, das seit 1999 gemeinsam mit der Männerberatung Wien durchgeführt wird.

Es liegt auf der Hand, dass zur Beendigung von Gewalt nicht mit den Opfern, sondern mit den Tätern gearbeitet werden muss. Kontaktaufnahme und Gespräche mit den Tätern in Absprache mit den Opfern gehören daher zu den gewaltpräventiven Maßnahmen der Wiener Interventionsstelle. Insbesondere nach Wegweisungen ist es wichtig, den Täter zu kontaktieren, vor allem dann, wenn dieser sich nicht an die Wegweisung hält. Die Interventionsstelle arbeitet in diesem Bereich eng mit einer speziellen Einheit in der Polizei, dem Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst, zusammen. Dort sind zwei Polizisten speziell für Gespräche mit Tätern zuständig. Einmal in der Woche werden gemeinsam Hausbesuche durchgeführt. Der Kollege des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes spricht dann mit dem Täter und die Kollegin der Interventionsstelle mit dem Opfer. Diese „Paarinterventionen“ sind besonders dann wichtig, wenn Opfer bedingt durch oft jahrelange Gewalt wenig Eigeninitiative haben, stark unter dem Einfluss des Täters stehen oder aus bewusster oder unbewusster Angst vor weiterer Gewalt es nicht wagen, Maßnahmen zur Trennung oder gegen den Misshandler zu setzen (Stockholmsyndrom, siehe Graham/Rowlings/Rimini 1988).

Täterbezogene Interventionen sollten in Zukunft methodisch weiterentwickelt und ausgebaut werden; sie ermöglichen die notwendige Auseinandersetzung mit dem Täter bzw. die

---

<sup>7</sup> Weitere Informationen über die Tätigkeit der Wiener Interventionsstelle können den Tätigkeitsberichten, dem Konzept, sowie diversen Artikeln entnommen werden; diese können bei der Wiener Interventionsstelle angefordert werden.

Auseinandersetzung des Täters mit seinem Gewaltproblem und nehmen gleichzeitig Druck von den Opfern.

### **Wohin gehen die Weggewiesenen?**

Dies ist eine oft gestellte Frage und dahinter steht oft die Sorge, die Weggewiesenen könnten auf der Straße landen oder irgendwie zu Schaden kommen. In der Praxis haben sich diese Befürchtungen nicht bewahrheitet. Die meisten Weggewiesenen kommen bei Bekannten oder Verwandten unter, viele gehen zurück ins „Hotel Mama“. Im städtischen Raum stehen meist Herbergen für Obdachlose zur Verfügung. Allerdings werden diese von den Weggewiesenen nicht gerne und nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen, da sie andere Lösungen der Unterkunft in einer solchen Institution vorziehen, manchmal sogar das „Wohnen“ im Auto. Im ländlichen Raum dienen billige Gasthöfe und Pensionen als Unterkunft, bei Mittellosigkeit übernimmt die Sozialhilfe die Kosten. Weggewiesene Frauen werden manchmal in Frauenhäusern aufgenommen, wenn sich herausstellt, dass die Frau in der Beziehung Gewalt erlitten und sich z.B. gegen die Misshandlung gewehrt hat und daraufhin weggewiesen wurde.

Die Stadt Wien verfügt über ein ausgezeichnetes Wohnungsprogramm auch für sozial schwache Wohnungssuchende (Soziale Schiene), so dass die Weggewiesenen die Möglichkeit haben im Falle einer Scheidung oder Trennung von der Partnerin rasch, oft innerhalb weniger Wochen, eine eigene Wohnung zu bekommen. Fehlende Wohnmöglichkeiten sollten jedenfalls kein Grund dafür sein, dass keine Wegweisung erfolgt, wenn dies zum Schutz der Opfer notwendig wäre. Hier liegt es an der Gesellschaft, die notwendigen Wohnmöglichkeiten bereitzustellen.

### **Warum Fraueneinrichtungen in der Täterarbeit federführend sein sollen**

Frauen sind in Gewaltbeziehungen einerseits Opfer, die versuchen so gut als möglich zu überleben und Gewalt möglichst zu verhindern. Sie kennen den Täter gut und sind Expertinnen wenn es darum geht, seine Gefährlichkeit einzuschätzen. Dass es sich lohnt, auf die Frauen zu hören, stellte u.a. Gondolf in seiner umfassenden Evaluation von Täterprogrammen in den USA fest. Bei der Erforschung der Frage, mit welchen Faktoren die Wiederholungsgefahr bei Gewalttätern korreliert, zeigte Gondolf eine hohe Übereinstimmung zwischen der Einschätzung der Frau, ob ihr Partner wieder Gewalt ausüben wird, und der tatsächlichen Wiederholung der Gewalt auf (Gondolf 2001).

Alle Frauen sind also nicht nur Opfer, sondern gleichzeitig Überlebende und Expertinnen der Situation. Auf die Frauen zu hören und sie ernst zu nehmen, sollte für Polizei, Justiz und Täterprogramme selbstverständlich sein. Dass es im europäischen Raum immer noch Täterprogramme gibt, die isoliert und ohne die Einbeziehung der Partnerin und ohne Unterstützungsprogramme für diese arbeiten, entspricht nicht den fachlichen Standards von Täterarbeit und ist mehr als bedenklich. Maßnahmen zur Sicherheit der Frauen und Unterstützungsprogramme parallel zur Arbeit mit den Tätern gehören in Kanada und in den USA inzwischen in der überwiegenden Zahl der Täterprogramme zu den Standards (Austin/Dankwort 1998). In Österreich wurden von einer ministeriellen Arbeitsgruppe Standards für die Arbeit mit Tätern erstellt (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1999).

Die von Gewalt betroffenen Frauen haben mehrere Rollen zu erfüllen. Zur Rolle als Opfer noch die Rolle der „Managerin“ des Gewaltproblems: Es gehört zu den traditionellen Aufgaben der Frau, sich um den Mann zu kümmern, ihn zu versorgen und Probleme für ihn zu managen. Dazu gehören auch die Probleme, die ihm aus seiner Gewalttätigkeit entstehen – Anzeigen, drohende Strafen, Wegweisungen. Frauen fühlen sich also auch für diese Dinge verantwortlich, entsprechend den Erwartungen, die von Familie und Gesellschaft an sie

gestellt werden. So kommen sie in die paradoxe Situation, dass von ihnen erwartet wird, dass sie sich gegen die Gewalt wehren und rechtliche Schritte gegen den Misshandler setzen und gleichzeitig daraus resultierende negativen Folgen für ihn abwenden sollen. Eine Doppelrolle, der Frau nicht entsprechen kann. Erfüllen Frauen die Familienrolle wird ihnen zum Vorwurf gemacht, dass sie nichts gegen die Gewalt unternehmen. Erfüllen sie die Rolle der Frau die sich wehrt, können sie die negativen Folgen für den Mann und die Familie nicht abwenden und sehen sich unter Umständen auch dem Druck der Familie ausgesetzt.

Zu diesen schon unerfüllbaren Rollen kommt noch die Rolle als „Täterarbeiterin“. Um Veränderung des Täters kümmert sich die Gesellschaft bisher wenig. Auch diese Aufgabe erfüllten überwiegend die betroffenen Frauen. Sie versuchen mit vielfältigen Strategien den Ehemann von weiterer Gewalt, vom Trinken, von Gewalt gegenüber den Kindern abzuhalten. Sie reden, bitten, stellen Ultimaten, versuchen zu verstehen, nehmen Entschuldigungen an, geben dem Mann noch eine Chance usw. (eine ähnliche Rolle übernehmen übrigens auch MitarbeiterInnen in Täterprogrammen, wenn der Mann wieder gewalttätig wird; dadurch wird spürbar, wie schwierig es ist, konsequent zu sein). Frauen versuchen den sozialen Abstieg des Mannes zu verhindern, zahlen Strafen, besuchen den Mann im Gefängnis und bemühen sich nach der Entlassung ihn wieder zu „resozialisieren“. Die betroffenen Frauen sind in ihrem Bemühen, negative Folgen vom Mann abzuwenden, oft recht erfolgreich. Weniger erfolgreich sind sie darin, weitere Gewaltausübung zu verhindern. Sie erleben, dass ihre Bemühungen nicht fruchten und dass sie wieder misshandelt werden.

Die Erkenntnis, dass die Last für die Veränderung des Täters überwiegend bei den betroffenen Frauen liegt und dass die Gesellschaft wenig dazu beiträgt, hat mich bewogen, mich mit dem Thema Täterarbeit intensiv zu beschäftigen und auch ein Buch zu diesem Thema herauszugeben (Logar/Rösemann/Zürcher 2002). Ich plädiere für das Engagement der Expertinnen in Fraueneinrichtungen im Bereich der Täterarbeit – als Teil des Opferschutzes und der Unterstützung der Opfer.

## **Das Anti-Gewalt-Training in Wien**

Täterarbeit muss zum Ziel haben, das Leben für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder sicherer und ein Stück besser zu machen. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss die Unterstützung der Partnerin und eine enge Kooperation fixer Bestandteil von Täterarbeit sein. Die Wiener Interventionsstelle führt seit 1999 gemeinsam mit der Männerberatung Wien ein Anti-Gewalt-Training durch. Das Projekt hatte keinen leichten Start, es gab viele Konflikte und gegensätzliche Interessen, die immer wieder drohten, die Kooperation zum Scheitern zu bringen. Vor allem musste die Interventionsstelle darauf bestehen, dass die finanziellen Mittel für die Unterstützung der Partnerin und für die Kooperation Teil des Gesamtprojektes sein müssen und daher von den Fraueneinrichtungen nicht erwartet werden darf, dass sie diesen Teil der Arbeit gratis durchführen. Anzunehmen, diese Arbeit könnte von einer Fraueneinrichtung einfach nebenher, ohne eigenes Konzept und ohne Ressourcen miterledigt werden, ist ein Zeichen dafür, dass der Standard Opferschutz oft ein Lippenbekenntnis ist, welcher in der Praxis nicht mitgeplant wird.

Es gehört zu internationalen fachlichen Kriterien und Standards, dass Schutz und Unterstützung der Opfer bei der Durchführung von Täterprogrammen oberste Priorität haben müssen.<sup>8</sup> Das Anti-Gewalt-Training hat sich zum Ziel gesetzt, diese Standards zu realisieren. Nachfolgend eine kurze Darstellung des Trainingsprogramms.

---

<sup>8</sup> Siehe: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.): Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz. Modelle, Grundlagen und Standards, Wien 1999, S. 61

Das Programm besteht aus drei Teilen:

1. Tätertraining (Männerberatungsstelle)
2. Unterstützung für die Partnerin (Interventionsstelle)
3. Koordination, Fallführung, Vernetzung (Interventionsstelle und Männerberatungsstelle)

Das Programm wird vom Bundesministerium für Inneres als Modellprojekt finanziert. Sehr wichtig ist, dass alle drei Teile zum Programm gehören und auch gemeinsam finanziert werden. Dies war am Anfang, wie gesagt, nicht einfach, da auf die finanziellen Mittel für die Unterstützung der Partnerin „vergessen“ wurde. Nun ist es auch für das Bundesministerium für Inneres als Fördergeber selbstverständlich, dass das Projekt gemeinsam eingereicht und finanziert wird. Ein Wermutstropfen ist dabei aber immer noch, dass für die Unterstützung der Frauen nur etwa ein Drittel der Mittel, die für die Misshandler vorgesehen sind, zur Verfügung steht.

### **Tätertraining**

Das Training hat einen sozialpädagogischen und kognitiven Ansatz und basiert auf dem schottischen Trainingskonzept CHANGE und dem Training des DAIP Programms in Duluth/Minnesota, USA<sup>9</sup>. Das Training wird in Form von wöchentlichen Gruppensitzungen durchgeführt und dauert acht Monate oder zumindest für 28 wöchentliche Gruppensitzungen. Das Training wird von einer Frau und einem Mann als TrainerIn durchgeführt.

Nach dem Erstgespräch in der Männerberatung erfolgt eine Clearingphase, in der mit dem Misshandler und der Partnerin Gespräche geführt werden. Danach wird gemeinsam über die Aufnahme in das Programm entschieden. Vorrangige Zielgruppe sind Misshandler, die aufgrund strafrechtlicher Weisungen in das Training kommen.

Inhaltlich wird vor allem an der Verantwortungsübernahme für die Gewalt und an den Auswirkungen der Gewalt auf die Partnerin und die Kinder gearbeitet. Das Programm ist wie gesagt dem schottischen CHANGE Programm und dem DAIP in Duluth sehr ähnlich. Gewaltfreies und nicht-kontrollierendes Verhalten, Achtung und Anerkennung für die Partnerin, Achtung in der Sexualität, Partnerschaft und Verantwortung für die Kinder sind wichtige Inhalte des Trainings. Die Grundidee ist dabei, dass Männer nicht als Misshandler geboren, sondern dazu gemacht werden und die Gewalt lernen. Darum können sie diese auch wieder verlernen. Techniken wie Time-out, das Lernen von Empathie und die Fähigkeit der Partnerin zuzuhören und auf sie einzugehen werden dabei geübt.

### **Unterstützungsprogramm für die Partnerin**

Das Unterstützungsprogramm bietet den Partnerinnen der Misshandler, die im Anti-Gewalt-Training sind, Beratung und Hilfe. Die Unterstützung erfolgt im Zeitrahmen der gesamten Dauer des Programms, während der Abklärungsphase, für die Dauer des Gruppentrainings, sowie in Form von Nachbetreuung. Zu den Angeboten gehören:

- Abklärung der aktuellen Situation und der Geschichte der Gewalt
- Einschätzung der Gefährlichkeit, Erstellung von Sicherheitsplänen
- Information über das Täterprogramm, Abklärung der Erwartungen
- Beratung und Unterstützung in rechtlichen und sozialen Belangen
- Laufende Gespräche und Krisenintervention bei Gefährdung

---

<sup>9</sup> Siehe Logar, Rosa/Rösemann, Ute/Zürcher, Urs (Hg.): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm, Bern/Stuttgart/Wien 2002.

Die Fallkoordination und Unterstützung der Opfer werden durch die Interventionsstelle auch dann fortgesetzt, wenn der Misshandler die Teilnahme am Programm abbricht oder wegen Nicht-Einhaltung von Vereinbarungen ausscheidet.

## Koordination

Eine wichtige Aufgabe des Täterprogramms ist die Koordination der gewaltpräventiven Maßnahmen. Dazu gehören die Fallführung und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei, den Jugendämtern, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten. Eine Aufgabe der Interventionsstelle im Bereich der täterbezogenen Interventionen ist es, bei Staatsanwaltschaften und Strafgerichten Maßnahmen anzuregen, die geeignet sind weitere Gewalt zu verhindern. Dazu gehören Weisungen zum Schutz der Opfer sowie auch die Weisung an den Gefährder, das Anti-Gewalt-Training zu absolvieren. Wie sich im bisherigen Projektverlauf gezeigt hat, ist die gerichtliche Verpflichtung zur Teilnahme sehr wichtig, da die Eigenmotivation der Misshandler ihr Gewaltproblem zu bearbeiten, oft nicht oder nicht in ausreichendem Maß vorhanden ist. Die Dropout-Rate ist bei Teilnehmern, die ohne Weisung und „freiwillig“ in das Programm kommen, sehr hoch. Meist kommen diese auf Wunsch oder Druck der Partnerin, wenn der Druck wegfällt brechen sie das Programm ab.

Auch während der Teilnahme am Training sind die Opfer weiterhin gefährdet, Gewalt zu erleiden. Daher besteht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Männerberatung und Interventionsstelle, um mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz der Opfer zu ergreifen.

## Anti-Gewalt-Training - Statistik 2002

Anzahl Misshandler	Art der Beendigung	Prozent	Erläuterungen
8	Training absolviert	16,3	
6	Dropout nach Trainingsbeginn	12,2	
18	Nur Erstgespräch – keine Teilnahme am Programm	36,7	4 von Männerberatung und Interventionsstelle nicht aufgenommen 14 kein Interesse an Aufnahme
16	Mit Ende 2002 im Training	32,6	
1	Mit Ende 2002 in der Clearingphase	2,0	
<b>49</b>	<b>Personen GESAMT</b>	100,0	

Insgesamt haben im Jahr 2002 49 Misshandler das Anti-Gewalt-Training kontaktiert. 14 Teilnehmer wurden in das Training aufgenommen. Von diesen haben acht Teilnehmer die gesamten acht Monate des Trainings (bzw. sogar länger) absolviert. Sechs Teilnehmer haben das Programm abgebrochen. Mit 18 Teilnehmern wurden Erstgespräche geführt und eine Clearingphase absolviert, ohne dass es zu einer Teilnahme am Täterprogramm gekommen ist. Vier Teilnehmer wurden von der Männerberatungsstelle und der Interventionsstelle nicht aufgenommen, 14 zeigten nach erster Kontaktaufnahme kein Interesse (mehr) an einer Teilnahme (No-Show). Mit Ende 2002 waren 16 Teilnehmer im Training und einer in der Clearingphase.

Es ist auffallend, dass ein großer Teil (36,7%) der Teilnehmer bereits vor dem Beginn des Trainings ausscheidet. Dies ist vor allem bei den Misshandlern der Fall deren Eigenmotivation nicht ausreicht und die keine gerichtliche Verpflichtung zur Absolvierung des

Trainings haben. Acht Teilnehmer haben im Jahr 2002 das Training vollständig absolviert; In der abschließenden Evaluation berichten die Partnerinnen überwiegend, dass der Partner weniger gewalttätig sei und sie sich sicherer fühlen. Ob diese Veränderung nachhaltig ist, wird sich erst zeigen.

Wie auch die Forschung zum Thema Täterarbeit zeigt die Praxis des Anti-Gewalt-Trainings in Wien, dass Täterarbeit, die den Opferschutz im Zentrum hat, geeignet ist Gewalt zumindest zu vermindern und die Lebensqualität der Opfer zu verbessern (Dobash/Dobash/Cavanagh/Lewis 2000; Gondolf 2001; Logar/Rösemann/Zürcher 2002). Allerdings ist dieses Ziel nicht leicht zu erreichen, das Anti-Gewalt-Training ist sehr aufwendig und vor allem die Unterstützung der Opfer sollte verbessert werden.

Auch hält sich die Zahl der Zuweisungen durch die Strafjustiz noch immer in Grenzen, so dass nur ein Bruchteil der angezeigten Misshandler (etwa 5%) in das Training verwiesen wird. Hier fehlt es noch an Sensibilisierungsmaßnahmen innerhalb der Strafjustiz. Die rechtlichen Möglichkeiten für Weisungen sind vorhanden, werden aber zu wenig genützt.

Zu den Zielen in diesem Bereich gehört der Ausbau des Anti-Gewalt-Trainings, die Erhöhung der Mittel für die Unterstützung der Partnerinnen sowie die bessere Kooperation der Strafjustiz mit den Opferschutzeinrichtungen und dem Täterprogramm.

## 6. Gewaltschutzgesetz - Zahlen und Erfahrungen

Vom 1. Mai 1997 bis 31. Dezember 2002 wurden laut Statistik des Bundesministeriums für Inneres folgende Zahlen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes erhoben:

Jahr	Wegweisungen/BV	Strafen wegen Übertretung	Aufhebung	Weitere Einsätze Gewalt i. d. Familie
1997	ca. 1. 449	<b>ca. 138</b>	<b>ca. 106</b>	<b>k. A.<sup>10</sup></b>
1998	2. 673	<b>252</b>	<b>123</b>	<b>k. A.</b>
1999	3. 076	<b>301</b>	<b>k. A.</b>	<b>k. A.</b>
2000	3. 354	<b>430</b>	<b>k. A.</b>	<b>7. 638</b>
2001	3. 283	<b>508</b>	<b>105</b>	<b>7. 517</b>
2002	3. 944	<b>475</b>	<b>109</b>	<b>7. 391</b>
<b>Ges.</b>	<b>17. 779</b>	<b>2. 104</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Die Zahlen der Wegweisungen und Betretungsverbote nehmen laufend zu. Dies ist vermutlich nicht auf ein Ansteigen der Gewalt zurückzuführen, sondern darauf, dass die neuen gesetzlichen Möglichkeiten immer mehr genützt werden. Insgesamt wurden in den ersten sechs Jahren 17.778 Wegweisungen durchgeführt.

Verstöße gegen die Wegweisung sind eher gering, bei ca. 15% wurden Anzeigen wegen Missachtung der Wegweisung erstattet. Auffällig ist, dass die Anzeigen wegen Übertretung im Jahr 2000 massiv angestiegen sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Gesetz bereits einmal novelliert wurde und zwar mit 1.1.2000. Damals wurde die gesetzliche Verpflichtung der Polizei, die Einhaltung der Wegweisung zumindest einmal in den ersten drei Tagen zu überprüfen, eingeführt. Es ist wichtig, dass die Täter erfahren, dass die Wegweisung der Polizei ernstzunehmen ist und Konsequenzen hat und dass sie für zehn Tage nicht in die Wohnung kommen dürfen. Die zehn Tage Trennung von Opfern und Tätern

<sup>10</sup> k. A. = keine Angaben; dies bedeutet, dass zu diesen Punkten keine Zahlen für ganz Österreich vorliegen.

sollen den Opfern die Möglichkeit geben, sich zu informieren und möglichst in Ruhe zu überlegen, wie es weitergehen soll. Für die Täter bedeutet diese temporäre Trennung die Möglichkeit ihr Verhalten zu überdenken und Veränderungen anzugehen.

Neben den Wegweisungen scheinen laut Statistik des Innenministeriums noch 7.391 sogenannte Streitschlichtungen auf, das sind Einsätze bei denen die Polizei keine Gefährdung feststellt und quasi nur auf eine Beruhigung der Situation hinarbeitet. In der Zahl der Streitschlichtungen dürften nicht alle Polizeiinterventionen erfasst sein, da die Dokumentation noch nicht hundertprozentig funktioniert. Etwa jede 3. bis jede 4. Polizeiintervention dürfte mit einer Wegweisung enden.

In ca. einem Drittel der Fälle beantragen die von Gewalt Betroffenen nach der Wegweisung eine einstweilige Verfügung.<sup>11</sup>

Die Wegweisung durch die Polizei ist nach den bisherigen Erfahrungen eine effektive Maßnahme. Sie stellt zudem eine unmittelbare soziale Konsequenz dar: die Ausübung von Gewalt wird mit einem Verweis sanktioniert. Die Maßnahme ist also ähnlich einer "roten Karte" im Fußball, die Gesellschaft reagiert auf unerwünschtes Verhalten mit Ausschluss.

Wer sind nun die Betroffenen? Die Zahlen zeigen, dass es überwiegend Frauen sind. Die Zahlen der Wiener Interventionsstelle aus dem Jahr 2000 ergeben folgendes Bild bei den Wegweisungen durch die Polizei:

<b>OPFER</b>	<b>ZAHL</b>	<b>PROZENT (CA.)</b>
<b>Frauen</b>	845	92, 2 %
<b>Männer</b>	44	4, 8 %
<b>Kind(er)/Jugendliche</b> (13 Mädchen, 10 Buben)	23	2, 5 %
<b>zwei Personen als Opfer</b>	4	0, 4 %
<b>Gesamt</b>	916	100%

Die überwiegende Zahl der Opfer, die von der Polizei nach Wegweisung/Betretungsverbot an die Interventionsstelle überwiesen wurden, sind Frauen und zwar 92,2%. Kinder bzw. Jugendliche als Hauptbetroffene (das bedeutet, dass die Wegweisung/Betretungsverbot hauptsächlich wegen der Gewalt am Kind verhängt wurde) erhielten in 23 Fällen Schutz durch die Wegweisung. In 44 Fällen (oder 4,8%) waren Männer die gefährdeten Personen, wobei in 20 dieser Fälle die Täter auch wieder männliche Familienmitglieder waren. In vier Fällen waren zwei Personen (je eine Frau und ein Mann) Opfer, z.B. die Ehefrau und der gerade erwachsene Sohn.

Bei den Tätern ergibt sich ein gegenteiliges Bild:

<b>TÄTER</b>	<b>ZAHL</b>	<b>PROZENT (CA.)</b>
<b>Männer</b>	856	94%
<b>Männliche Jugendliche</b>	9	1%
<b>Frauen</b>	42	5%
<b>Gesamt</b>	916	100%

Die Täter sind in 856 Fällen (ca. 94%) männlich. In neun Fällen (ca. 1%) handelt es sich um männliche Jugendliche. Frauen sind in 42 Fällen (ca. 5%) die Täterinnen.

<sup>11</sup> Genaue Zahlen zu den einstweiligen Verfügungen liegen vom Bundesministerium für Justiz leider nicht vor

## **Wegweisung alleine reicht bei schwerer Gewalt nicht aus**

Nicht geeignet ist das Gewaltschutzgesetz als alleinige Maßnahme bei gefährlichen Gewalttätern, etwa solchen, die mit dem Umbringen drohen, die Waffen haben oder die bereits schwere Gewalttaten verübt haben. In diesem Fall nur eine Wegweisung anzuwenden wäre zu wenig. Um einen Vergleich zu wagen: Es würde auch nicht genügen, einen bewaffneten Bankräuber aus der Bank wegzuweisen und ihm das Betreten der Bank zu verbieten. Bei schwerer Gewalt müssen Täter inhaftiert werden. Opfer brauchen Schutz und, wenn der Misshandler nicht in Haft ist, eine sichere Unterkunft.

Die bisherigen Erfahrungen mit den Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sind positiv, wenn es auch noch viele Lücken und verbesserungswürdige Bereiche gibt. Im Folgenden möchte ich einige Problembereiche aufzeigen:

## **7. Probleme im Bereich Polizeiinterventionen**

### **Soziales Follow-up nach jeder Polizeiintervention als Standard von Gewaltprävention**

Zum professionellen Umgang mit familiärer Gewalt sollte gehören, dass nach jeder Intervention der Polizei eine Interventionsstelle oder Beratungsstelle informiert wird, um die Opfer zu beraten und zu unterstützen. Der pro-aktive Ansatz hat sich in Österreich sehr bewährt. Allerdings sind wir auch in Österreich vom Ziel, dass es nach jedem Polizeieinsatz bei Gewalt in der Familie ein soziales Follow-up geben soll, noch weit entfernt. Derzeit ist es so, dass die Polizei in allen Fällen von Wegweisungen die Interventionsstelle im Bundesland informieren muss (innerhalb von 24 Stunden). Nach einigen Anfangsschwierigkeiten funktioniert diese Datenübermittlung mittlerweile sehr gut und beinahe zu 100%. Die Übermittlung der Dokumentation der Intervention ist im Bereich der Wiener Polizei zur fixen Routine geworden und gehört zum Abschluss jeder polizeilichen Wegweisung.

Interventionsstellen und – wenn Kinder in der Familie sind - auch die Jugendämter sollten aber auch informiert werden, wenn die Intervention mit einer Streitschlichtung abgeschlossen wird. Die sechsjährige Praxis der Interventionsstelle hat gezeigt, dass auch in den Fällen, in denen nur eine Streitschlichtung erfolgt, häufig schon ein massives Gewaltproblem vorhanden ist. Die Gefährlichkeit wird unterschiedlich eingeschätzt – einige PolizistInnen verfügen eine Wegweisung, andere begnügen sich mit einer Streitschlichtung. Daher kann nicht gesagt werden, dass es sich bei Streitschlichtungen immer um weniger gravierende Fälle handelt. Die Tatsache, dass Betroffene die Polizei zu Hilfe rufen, ist schon ein Indiz dafür, dass sie Angst haben, dass sie mit der Situation selbst nicht mehr fertig werden und daher zusätzliche Hilfe benötigen.

### **Fehlender polizeilicher Schutz in manchen Fällen**

Wenn Opfer zur Polizei gehen und eine Anzeige erstatten, weil der Ehemann sie am Vorabend misshandelt hat, wird die Anzeige zwar meistens aufgenommen (auch im Bereich der Anzeigenaufnahme kommt es leider noch zu Fehlern und es kann vorkommen, dass Frauen wieder weggeschickt werden), doch nur in seltenen Fällen wird von der Polizei erwogen eine Gefahrenprognose zu erstellen und eine Wegweisung zu verhängen. Es scheint, dass es zwar zur Routine geworden ist bei Interventionen vor Ort Wegweisungen auszusprechen, ist die Polizei jedoch nicht unmittelbar beim Geschehen dabei, so sinkt die Bereitschaft zur Anwendung der Schutzmaßnahme, meist mit dem Argument, die Gewalt wäre ja schon vorbei. Dadurch erhalten Opfer, die es in der Akutsituation oft gar nicht schaffen die Polizei zu rufen, weniger Schutz.

Sehr gefährlich ist es auch, wenn Anzeigen wegen Drohungen mit dem Umbringen erstattet, aber keine Schutzmaßnahmen gesetzt werden. In Österreich besteht leider das Problem,

dass die Strafjustiz Gewalt in der Familie immer noch nicht genügend ernst nimmt. Auch wenn Frauen mehrfach mit dem Umbringen bedroht werden, wird oft nur Anzeige „auf freiem Fuß“ (ohne Haft) erstattet.

Im Jahr 2001 wurde eine junge Frau von ihrem Ex-Mann umgebracht. Sie war am Tag vor ihrer Ermordung in panischer Angst zur Polizei gegangen, da ihr Ex-Mann gedroht hatte, sie umzubringen. Die Kriminalpolizei nahm die Anzeige auf und kontaktierte den Staatsanwalt, dieser stellte jedoch keinen Haftantrag. Der Kriminalbeamte setzte daraufhin keinerlei weitere Maßnahmen, weder wurde ein Betretungsverbot verhängt noch die Interventionsstelle informiert noch der Frau empfohlen sich für einige Zeit in ein Frauenhaus zu begeben. Der jungen Frau wurde vermittelt, der Mann sei nicht gefährlich (und dies von Fachleuten, die für Sicherheit zuständig sind). Die Frau ging nach Hause und als der Ex-Mann am nächsten Tag bei ihr auftauchte, rief sie nicht die Polizei – das hatte sie ja am Vortag schon getan ohne konkrete Hilfe zu bekommen - sondern ließ ihn in die Wohnung. Vielleicht hatte sie durch das Nicht-Reagieren der Justiz das Gefühl sie fürchte sich zu Unrecht oder sei vielleicht „hysterisch“ – daher versuchte sie es mit Reden und öffnete ihrem Mörder die Türe.

Nach diesem tragischen Fall – wie auch in vielen weiteren – richtete die Wiener Interventionsstelle eine Beschwerde an die Direktion der Polizei. In der Folge wurde eine Schulung aller KriminalbeamtenInnen angeordnet und die BeamtInnen darauf hingewiesen, dass sie sich im Falle einer Drohung mit Umbringen nicht mit einer Anzeige begnügen dürfen, auch dann nicht, wenn die Staatsanwaltschaft keine Anzeige erstattet, sondern dass sie eine Wegweisung verfügen und die Interventionsstelle informieren müssen. Es ist für uns schockierend zu sehen, dass oft erst nach schweren Gewalttaten wie der oben geschilderten, Lücken im Schutz der potentiellen Gewaltopfer wahrgenommen und Maßnahmen getroffen werden. Die Wiener Interventionsstelle hatte schon lange vorher auf diese Lücken hingewiesen, jedoch ohne Erfolg.

### **Daten schützen - oder Menschen?**

Ein großes Problem besteht im Bereich der Polizei darin, dass Informationen bezüglich Interventionen betreffend Gewalt in der Familie in Österreich nicht elektronisch erfasst und für die Gefahrenprognose zugänglich gemacht werden. Dies führt dazu, dass die Polizei bei einem solchen Einsatz oft nicht weiß, dass es in dieser Familie schon Einsätze gab. Wiederholte Einsätze sind ein Faktor für erhöhte Gefährlichkeit und wenn dieses Wissen nicht zur Verfügung steht, verringert sich die Möglichkeit professionellen Einschreitens. Viele Gespräche wurden von den Interventionsstellen diesbezüglich mit dem Innenministerium geführt, immer wieder enden die Bemühungen jedoch in einer Sackgasse; aus datenschutzrechtlichen Gründen sei die elektronische Erfassung der Informationen nicht möglich.

Professionelles Vorgehen würde in Zeiten von elektronischer Datenverwaltung so aussehen, dass die wichtigen Dokumentationen - Weisungen und Beschlüsse samt Fristen - im Computer nach Adresse und Namen gespeichert sind und schon bei Betätigung des Polizeinotrufs zur Verfügung stehen. Dies ist auch sehr wichtig, damit die Polizei die Situation richtig einschätzen kann, wenn sich Opfer neuerlich an die Polizei wenden. Besonders Migrantinnen wählen eher den Weg persönlich zur nächsten Polizeistelle zu gehen, da es ihnen schwer fällt sich am Telefon zu verständigen (wenn sie es überhaupt wagen die Polizei zu informieren). Kann die Polizei nicht sofort die Vorgeschichte erfassen, kann es zu gefährlichen Fehleinschätzungen kommen. Dies war auch ein großes Problem im Mordfall an einer Klientin der Wiener Interventionsstelle im September 2003:

Frau Y. war mehrfach vom Ehemann mit dem Umbringen bedroht worden und hatte mehrere Anzeigen erstattet. Die Drohungen hörten nicht auf, sie wandte sich weiter mehrmals an die Polizei und hatte immer wieder mit verschiedenen PolizeibeamtInnen zu tun. Die Informationen, die die bedrohte Frau der Polizei gab,

wurden viel zu langsam zusammengeführt. Es dauerte Wochen und bevor die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einlangte, war die Frau tot. Der Mann war nicht an der Ausübung der Tat gehindert worden, die Staatsanwaltschaft hatte lediglich Anzeige auf freiem Fuß erstattet. Ein Bericht der Interventionsstelle, in welchem nochmals auf die Gefährlichkeit hingewiesen wurde, hatte keinen Einfluss auf die Reaktion der Behörden. Herr Y. war nicht an der Ausübung der Tat gehindert worden. Das Leben von Frau Y. wurde nicht gerettet, sie wurde vom Ehemann auf der Straße niedergestochen und starb am selben Tag wie die Schwedische Außenministerin. Zurück bleiben die 5-jährige Tochter und zwei erwachsene Kinder.

Nach solchen tragischen Fällen wird immer wieder klar, dass Schutz vor Gewalt nur mit professionellem Handeln erreicht werden kann. Unprofessionelles Handeln kann bei Gewalt in der Familie zu fatalen Fehlern führen und im wahrsten Sinne des Wortes lebensgefährlich sein. Es stellt sich die Frage, was Frau Y. davon hat, dass ihre Daten geschützt wurden? Was hat Herr Y. davon, der nun als Mörder im Gefängnis sitzt? Wäre es nicht auch für ihn besser gewesen, ihn mittels Haft an der Ausführung der Tat zu hindern? Datenschutz sollte niemals im Vordergrund stehen, wenn es um Schutz vor Gewalt geht. **Menschen schützen, nicht ihre Daten!** sollte unser Leitsatz sein.

### **Spezielle Zuständigkeiten bei der Polizei sind notwendig**

Im Bereich der Wiener Interventionsstelle zeigt sich immer wieder, dass professioneller Umgang mit dem Problem familiäre Gewalt nur erreicht werden kann, wenn es innerhalb der Polizei zu einer Spezialisierung kommt. Zwar sollen und müssen alle PolizeibeamtInnen geschult sein, um bei den Erstinterventionen adäquat zu reagieren, doch die nachfolgende Arbeit, die Aufnahme von Anzeigen, der sensible Umgang mit den Opfern und die Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen, Justiz und anderen Einrichtungen funktioniert nicht, wenn alle BeamtInnen damit befasst sind. Es ist nicht möglich alle BeamtInnen so intensiv zu schulen, dass sie die speziellen Aufgaben der Prävention von Gewalt in der Familie erfüllen können. In Wien führt dies dazu, dass die Betroffenen bei der Polizei mit vielen verschiedenen BeamtInnen zu tun haben und dass sie daher kein Vertrauensverhältnis zu einer Person aufbauen können. Bei jeder Anzeigenerstattung sind sie mit anderen BeamtInnen konfrontiert, nicht nur im Akutfall sondern auch später bei der Einvernahme.

Auch die professionelle Ermittlungsarbeit und die Qualität der Anzeigen leidet unter diesem System, da nicht alle BeamtInnen über das entsprechende Hintergrundwissen und die speziellen Fähigkeiten im Befragen von Opfern und Tätern verfügen. Schließlich ist die fehlende Spezialisierung auch ein großes Problem für die Kooperation nach außen. In Wien gibt es ca. 5000 SicherheitswachebeamtInnen (das sind die uniformierten BeamtInnen); es versteht sich von selbst, dass es für die sieben Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle unmöglich ist, mit allen zu kooperieren oder auch nur ein Gespräch mit ihnen zu führen. Daher wurde von der Interventionsstelle schon mehrfach vorgeschlagen, spezielle BeamtInnen, die sogenannten FamilienkontaktbeamtInnen (FAMKOB) einzuführen. Diese gibt es bereits im Bereich der Gendarmerie. Im Bereich der Polizei konnte eine Spezialisierung bisher nicht erreicht werden. Auch das Anliegen der Interventionsstellen nach einer speziellen Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft wurde bisher abgelehnt.

## **8. Probleme im Bereich Strafjustiz – unzureichender Schutz bei schwerer Gewalt**

Das Gewaltschutzgesetz ist ein gutes Instrument, um für die Opfer einen Schutzraum zu schaffen. Bei besonders gefährlichen Tätern reicht das Gesetz jedoch, wie gesagt, nicht aus. Besonders gefährliche Täter lassen sich auch durch eine Wegweisung nicht davon abhalten weiter Gewalt auszuüben. Wenn Waffen im Spiel sind, ist die Gefährdung besonders hoch.

Leider gibt es auch in Österreich immer wieder schwere Gewalttaten, die zeigen, dass die Gefährdung der Opfer nicht wirklich ernst genommen wird. So wurde im Dezember 2002 eine Frau von ihrem Ehemann im Beisein der beiden minderjährigen Töchter erschossen. Die Vorgeschichte:

Frau S. hatte seit Jahren in großer Angst vor ihrem Mann gelebt und sich deshalb nicht von ihm getrennt. Zwei Monate vor ihrer Ermordung wurde der Mann weggewiesen. Er hatte die Frau mit dem Umbringen bedroht, wurde jedoch nicht festgenommen sondern nur auf freiem Fuß angezeigt. Wenige Tage vor der Ermordung von Frau S. wurde die Anzeige von der Staatsanwaltschaft wegen „mangelnder Strafwürdigkeit“ eingestellt.

Dieser Fall zeigt, dass die Gefährlichkeit von Tätern im Familienkreis noch immer unterschätzt wird und dies obwohl es mittlerweile genügend theoretische und praktische Grundlagen gibt, die Gefährlichkeit von Tätern einzuschätzen. Faktoren, die auf erhöhte Gefährlichkeit schließen lassen:

- Besitz/Gebrauch von Waffen
- Wiederholte Gewalt gegen die Partnerin
- Gewaltausübung auch außerhalb der Familie
- Alkohol- oder andere Suchtmittelabhängigkeiten
- Drohungen, Morddrohungen, Selbstmorddrohungen
- Extremes Besitzdenken und Eifersucht
- Psychische Labilität
- Nicht-Einhaltung von polizeilichen oder gerichtlichen Weisungen
- Spezielle Auslöser wie Gerichtsverhandlungen oder Ausübung des Besuchsrechts

Je mehr dieser Faktoren bei einem Täter zusammentreffen, desto größer ist die Gefährdung. Es ist dringend notwendig, dass dieses Know-how in Zukunft von Polizei und Justiz in der Praxis besser umgesetzt wird. Gewalttaten an Frauen im familiären Bereich kommen praktisch nie aus „heiterem Himmel“. Häufig gehen der Tat Misshandlungen und Drohungen voraus. Die Gewaltakte werden angekündigt und trotzdem wird zuwenig getan, um sie zu verhindern. Wie lässt sich das erklären? Die Gründe dafür dürften wohl darin liegen, dass sich die öffentlichen Institutionen für die so genannte „private Gewalt“ noch immer nicht hundertprozentig zuständig fühlen. Der Staat verzichtet in diesem Bereich häufig auf die Ausübung des Gewaltmonopols, die Zahl der Einstellungen von Strafverfahren ist im Bereich familiärer Gewalt noch immer hoch. Die zweite Studie zum österreichischen Gewaltschutzgesetz bestätigt dies:

„Ein Gutteil der Strafverfahren in Zusammenhang mit Gewalt in der Familie wird eingestellt. Die Auswertung der Tagebücher der Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg aus dem ersten Halbjahr 2001 ergab, dass bei rund jeder zweiten Körperverletzungsanzeige eine Verfahrenseinstellung erfolgte, rund ein Drittel der Verfahren wurde diversionell erledigt und durchschnittlich bei jedem siebten Verfahren wurde ein Strafantrag gestellt. Nur jede dritte Einstellung erfolgte auf Grund der Zeugnisentschlagung des Opfers; häufig kam es wegen der "mangelnden Strafwürdigkeit der Tat" zu einer Einstellung. Beim Verdacht der gefährlichen Drohung wurden mehr als 60 Prozent der Verfahren eingestellt, in rund jedem siebten Fall wurde diversionell vorgegangen, und zu etwa einem Viertel erfolgten Strafanträge.“ (Haller 2002)

Gefährliche Täter müssen, insbesondere wenn sie die Betroffenen mit dem Umbringen bedrohen, in Haft genommen werden. Wenn solche Forderungen von den Opferschutzeinrichtungen erhoben werden, reagiert die Staatsanwaltschaft häufig reflexartig

mit Argumenten wie „Viele Äußerungen sind ja nicht ernst gemeint, sondern ‚milieubedingt‘“. „Da müssten wir ja jeden zweiten einsperren“ und „Dafür reichen die Plätze in den Gefängnissen nicht aus“.

Es ist erschreckend, dass Drohungen mit dem Umbringen in bestimmten „Milieus“ (welchen?) für „normal“ gehalten werden. Täter haben so freie Hand die Opfer mit den Drohungen einzuschüchtern. Das Argument, dass so viele eingesperrt werden müssten ist ebenfalls erschreckend, zeigt es doch wie oft anscheinend Familienmitglieder mit dem Umbringen bedroht werden. Es wird ihnen zugemutet, mit der Angst getötet zu werden zu leben, da der Täter leider nicht eingesperrt werden kann. Dies ist wie russisches Roulette, denn niemand kann den Opfern die Sicherheit geben, dass der Täter seine Tat nicht wahr machen wird. Das Argument, dass der Platz in den Gefängnissen nicht ausreicht, wirkt zynisch, ist es doch eine Tatsache, dass in Österreich tausende Diebe, von denen lediglich die Gefahr ausgeht, dass sie einen neuerlichen Diebstahl begehen, in Gefängnissen sitzen. Dies entspricht nicht den Grundrechten, die die Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit über das Rechtsgut Eigentum stellen.

Zur Entschärfung der Tötungsgefahr reicht es natürlich nicht aus, jemanden nur einzusperren. In Haft muss mit dem Täter gearbeitet und überprüft werden, ob die Tötungsabsicht oder die Absicht jemanden schwer zu verletzen weiter besteht, bevor der Täter entlassen wird. Gewalttätige Männer, die Mordabsichten entwickeln, können als Menschen in schweren psychischen Krisen bezeichnet werden. Sie benötigen eine Behandlung um aus dieser Krise und dem Tunneldenken, in dem sie sich befinden, wieder herauszukommen. Das fachliche Know-how zur Einschätzung der Gefährlichkeit und zur Behandlung von gefährlichen Gewalttätern ist in unserer Gesellschaft vorhanden und es ist höchst bedauerlich, dass es nicht immer angewendet wird.

### **Die Kosten fehlender Gewaltprävention**

Wie bereits angesprochen werden in die Gewaltprävention zu wenig Mittel investiert. Das ist aus menschenrechtlichen aber auch aus ökonomischen Gründen problematisch, da Gewalt hohe Kosten verursacht. Vergewegen wir uns etwa den Mord an Frau S.: Sie hinterlässt drei minderjährige Kinder im Alter von sechs, zehn und 13 Jahren. Diese befinden sich in öffentlicher Pflege und benötigen nach diesem schweren Trauma intensive therapeutische Unterstützung. Der Ehemann und Mörder befindet sich im Gefängnis und wird dort vermutlich 15 bis 20 Jahre verbringen. Nehmen wir an, ein Gefängnisaufenthalt kostet pro Tag 200 Euro. Wenn wir von 15 Jahren Haft ausgehen, so wären das mehr als eine Million Euro! Mit einem Bruchteil dieser Summe hätte die Gesellschaft versuchen können, den Täter daran zu hindern zu einem Mörder zu werden, indem er z.B. für einige Zeit in Haft genommen worden wäre und eine intensive Behandlung für sein Gewaltproblem erhalten hätte. Frau S. würde heute noch leben, die Kinder wären bei der Mutter statt in einem Heim. Jeder Gefängnisaufenthalt kostet enorme Summen und Gewalt verursacht neben den seelischen Schmerzen, die oft unheilbar sind, Kosten für Strafverfahren, Polizei, medizinische Behandlung, Therapie, Verdienstentgang etc. Wenn durch frühzeitige intensive Intervention und Prävention weitere Gewalt verhindert wird, können dadurch längerfristig auch finanzielle Mittel eingespart werden.

### **9. Problem: Unzureichende Unterstützung der Opfer**

Ein großes Problem ist in Wien derzeit auch die unzureichende Unterstützung der von Gewalt betroffenen Personen. In Österreich hat die Zahl der Wegweisungen laufend zugenommen. Besonders stark war die Zunahme im Bereich Wien. Nachfolgend eine Gegenüberstellung des Anstiegs der Fallzahlen und der Entwicklung der Ressourcen der Interventionsstelle:

## Fallzahlen und Budgetentwicklung in der Wiener Interventionsstelle

	1998	1999	2000	2001	2002
Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle	188	548	949	1.086	<u>1.503</u>
Steigerung in Prozent	100	+ 191	+ 404	+ 477	<u>+ 699</u> gegenüber 1998
Budget 1998 – 2002 Steigerung in Prozent		+ 6	+ 17	+ 22	<u>+ 40</u> gegenüber 1998

Die Zahl der zu betreuenden Opfer hat sich seit 1998 um beinahe 700% erhöht. Demgegenüber wurden die finanziellen Mittel nur um ca. 40% erhöht. Dies hat zu einem ernststen Betreuungsnotstand geführt. Für die Betreuung von 1.503 Akutfällen standen im Jahr 2002 6,5 Dienstposten (260 Wochenstunden) zur Verfügung. Insgesamt wurden im Jahr 2002 2.423 Opfer beraten und unterstützt (Akutfälle aus 2002 und KlientInnen aus den Vorjahren, die noch immer oder wieder Hilfe benötigten). Im Durchschnitt standen nur etwa 4,8 Stunden pro KlientIn zur Verfügung. Das ist für Beratung und Unterstützung sowie für Maßnahmen der Gewaltprävention bei Gewalt in der Familie viel zu wenig.

Die Wiener Interventionsstelle hatte im letzten Jahr leider mehrere schwere Gewaltfälle zu verzeichnen. Analysen dieser Fälle ergaben, dass zur Prävention von Gewalt, die von gefährlichen Tätern ausgeht, eine weit intensivere Betreuung notwendig wäre, als sie derzeit leistbar ist. Hätte die Interventionsstelle die Ressourcen gehabt, an diesen Fällen dranzubleiben, intensive Unterstützung anzubieten und intensive Interventionen durchzuführen, so wäre die Chance, diese Morde zu verhindern, zumindest etwas größer gewesen. So wie schwere, lebensbedrohliche Krankheiten Intensivmedizin brauchen, so brauchen schwere Gewaltfälle Intensivinterventionen. Ein- oder zweimalige Beratungen sind hier wirkungslos.

### Unterstützung der Kinder

Kinder sind immer von der Gewalt ihrer Väter oder Stiefväter betroffen. In rund 70% der Fälle von Frauenmisshandlung werden die Kinder ebenfalls direkt körperlich oder psychisch misshandelt (Bowker/Arbitell/McFerron 1988). Indirekt sind Kinder immer betroffen, wenn sie die Gewalt an der Mutter miterleben. Gewalt an Frauen ist also gleichzeitig immer auch Gewalt gegen die Kinder (Haller 2002). Die Kinder benötigen daher ebenfalls intensive Beratung und Unterstützung. Gespräche in der Krisensituation über den Gewaltvorfall, über die Polizeiintervention, über alle Ängste und Phantasien, die bei den Kindern auftreten, sind sehr wichtig, damit die traumatischen Erlebnisse bewältigt werden können. Die Unterstützung der Kinder sollte so organisiert sein, dass Mütter nicht zusätzlich überfordert werden, weil sie zu viele Einrichtungen aufsuchen müssen. Daher sollte die Interventionsstelle auch Hilfe für Kinder anbieten, so dass die Kinder z.B. beraten werden können, während die Mutter beraten wird. Dies ist in der Wiener Interventionsstelle leider nur sehr eingeschränkt möglich.

Gewalt gegen die Frau kann nach der Trennung auf die Kinder übergehen. Der gewalttätige Mann kann sich über das Kind an der Frau rächen, wie im Fall der Ermordung eines Mädchens durch den Vater in der Steiermark vor etwa zwei Jahren. Der Vater hatte nie

Gewalt gegen die Kinder ausgeübt, „nur“ gegen die Frau. Bei einem Besuchswochenende ertränkte er das Mädchen vor den Augen des Bruders in einem Stausee.

Von der Wiener Interventionsstelle wurden daher Empfehlungen für den Umgang mit Besuchsrecht bei Gewalt in der Familie erarbeitet.<sup>12</sup>

Untersuchungen haben gezeigt, dass Gewalt über Generationen weitergegeben wird (Appelt/Höllriegl/Logar 2001). Kinder die Gewalt in der Familie miterleben, haben ein erhöhtes Risiko selbst zu Tätern (Buben) oder Opfern (Mädchen) zu werden. *Alle Kinder, die familiäre Gewalt erleben, brauchen daher Therapie und Unterstützung um das Trauma verarbeiten und integrieren zu können. Es ist ein wichtiges Ziel für die Gewaltprävention, die Hilfseinrichtungen für die Kinder auszubauen.*

## 10. Gewalt gegen Migrantinnen

In Österreich wurde im letzten Jahrzehnt die legale Zuwanderung mehr und mehr beschränkt. 1993 wurde eine „Zuwanderungsquote“ festgelegt und damit die sogenannte „legale“ Neuzuwanderung stark reduziert. Österreich ist damit in Europa zwar kein Einzelfall aber leider ein „Musterland“. In der Mehrheit der EU-Länder haben MigrantInnen bereits nach zwei bis fünf Jahren einen erhöhten Ausweisungsschutz, in Österreich erst nach einer Aufenthaltsdauer von 8 Jahren. Österreich hat als einziges EU-Land eine Quote für die Familienzusammenführung, das heißt auch die Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen für Familienmitglieder fällt unter die festgelegte Quote für die Zuwanderung. Kinder dürfen nur bis zum 15. Lebensjahr zu ihren Eltern nachziehen, kranke und pflegebedürftige Eltern können nicht einmal in Härtefällen nach Österreich geholt werden (Asylkoordination Österreich 2002). MigrantInnen wird das Recht auf Familie verwehrt.

Die neuen Fremden Gesetze haben in Österreich dazu geführt, dass es fast keine „legalen“ Zuwanderungsmöglichkeiten mehr gibt. Dies hat zur Folge, dass illegale Zuwanderung, Menschenhandel sowie Frauen- und Heiratshandel zunehmen. Nach unseren Beobachtungen ist eine Verschärfung des sozialen Klimas zu verzeichnen, soziale Spannungen und Gewalt nehmen zu.

Die Handhabung der Familienzusammenführung bewirkt, dass Familienmitglieder - das sind meist Frauen und Kinder - jahrelang warten müssen bis sie zu ihrem Ehemann und Vater nach Österreich ziehen können (Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt 2003).<sup>13</sup> Dies bewirkt, dass oft eine enorme Entfremdung zwischen den Ehepartnern entsteht. Eine andere soziale Folge der restriktiven Zuwanderung ist, dass Heirat praktisch die einzige Möglichkeit ist um – zumindest nach Jahren des Wartens – nach Österreich einzuwandern. Dies führt dazu, dass der Heiratshandel blüht. MigrantInnen der zweiten Generation, Frauen und Männer, werden zur begehrten „Ware“ um den Aufenthalt in Österreich zu sichern. In einigen Fällen werden sie sogar regelrecht verkauft. Durch diese Situation entstehen neue Formen der Gewalt gegen Frauen, Migrantinnen sehen sich zunehmend einer brutalen Vorgangsweise ausgeliefert. Dazu zwei Beispiele (die Namen sind geändert):

### **Ayse**

Ayse ist 20 Jahre alt, sie geht noch in die Schule und lebt bei ihren Eltern. Sie ist schon als Kind nach Österreich gekommen und hat einen österreichischen Reisepass. Vor einem Jahr lernt sie im Park Murat, einen jungen Türken, kennen. Er ist sehr nett zu ihr und sie verliebt sich Hals über Kopf in ihn, er ist ihre erste Liebe. Murat sagt bald, dass er sie sehr liebt und sie heiraten will. Ayses Eltern sind dagegen, doch Ayse gibt dem Drängen von Murat nach und heiratet ihn gegen den

<sup>12</sup> Ausführliche Empfehlungen zur Gewaltprävention finden sich im Tätigkeitsbericht 2002 der Wiener Interventionsstelle; dieser kann angefordert werden.

<sup>13</sup> Im Jahr 2002 standen 4. 490 „Plätze“ für Familienmitglieder zur Verfügung.

Willen der Eltern. Das Paar bekommt eine kleine Gemeindewohnung. Schon bald nach der Heirat sagt Murat, dass sich die Polizei bei Ayse melden wird, weil er sich illegal in Österreich aufhält. Ayse ist geschockt, aber sie liebt ihren jungen Ehemann und als sich die Fremdenpolizei meldet, versichert Ayse den Beamten, dass es keine Scheinehe sei, sondern dass sie aus Liebe geheiratet habe. Schon wenige Wochen nach der Eheschließung verschwindet Murat. Ayse sucht ihn vergeblich. Nach einigen Monaten meldet er sich bei ihr und sagt, dass er ihre Papiere und ihre Unterschrift benötigt um das Visum zu verlängern. Ayse weigert sich, ihm die Papiere zu geben. Er beginnt sie zu bedrängen und zu verfolgen, taucht bei der Schule und in ihrer Wohnung auf und droht sie umzubringen, wenn sie ihm die Papiere nicht gibt. Ayse flüchtet zu ihren Eltern. Sie schafft es, eine Anzeige bei der Polizei zu machen. Als sie von der Polizei angerufen und gefragt wird, ob sie ihre Unterschrift gibt, damit Murat in Haft genommen wird, bekommt sie es mit der Angst zu tun und verweigert die Zustimmung. Sie hat panische Angst vor ihm und seiner Familie, die sich an ihr rächen werden, wenn sie erfahren, dass Ayse „schuld“ an der Inhaftierung von Murat ist. Die Polizei verfügt ein Betretungsverbot für Murat und informiert die Wiener Interventionsstelle, wo Ayse von einer Mitarbeiterin mit türkischer Muttersprache unterstützt wird. Murat muss als besonders gefährlich eingestuft werden, da er nichts zu verlieren hat und sein sehr traditionelles Verständnis von Männlichkeit eine Kränkung darin erfahren hat, dass Ayse ihn bei der Polizei angezeigt hat. So etwas darf eine „anständige“ Ehefrau auf keinen Fall tun.

### **Esra**

Esra ist erst seit einem Monat mit ihren beiden Kindern, die vier und sechs Jahre alt sind, in Österreich. Sie ist zu Verwandten geflüchtet, welche in der Interventionsstelle angerufen haben. Esra wurde von ihrem Ehemann misshandelt, mit dem sie schon sieben Jahren verheiratet ist; bis vor kurzen hat sie mit den Kindern in der Türkei gelebt. Ihr Ehemann Ali lebt schon länger in Österreich, seine Familie hat die Ehe mit Esra arrangiert, sie haben während eines Türkeiurlaubs geheiratet. Zu Beginn ihrer Ehe haben sie sich nur im Urlaub gesehen, dann hat Ali auf Drängen der Eltern einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt. Nach einigen Jahren konnte sie schließlich nach Österreich kommen. Doch das Zusammenleben war für Esra und die Kinder von Anfang an schrecklich. Ali schlug sie und ließ sie spüren, dass er sie nicht da haben wolle und sie wieder in die Türkei zurückkehren solle. Er drohte ihr mit dem Umbringen, falls sie Österreich nicht verlasse. Die Mitarbeiterin der Interventionsstelle riet Esra eine Anzeige bei der Polizei zu machen. Der Polizist „regelte“ die Sache jedoch auf seine Weise, er ging mit Esra und den Kindern in die Wohnung, stellte den Mann zur Rede und sagte ihm, er müsse Frau und Kinder wieder aufnehmen. Dieser meinte, er wolle nicht mit der Ehefrau leben, er werde aus der Wohnung am nächsten Tag ausziehen. Diesem Versprechen wurde geglaubt und Esra wurde vom Polizisten mitgeteilt, dass sie am nächsten Tag wieder in die Wohnung könne.

Als die Mitarbeiterin der Interventionsstelle nachfragte, warum keine Anzeige aufgenommen und kein Betretungsverbot zum Schutz von Esra und ihrer Kinder verhängt worden war, antwortete der Polizist man müsse den Mann auch verstehen, er spreche gut deutsch und sei integriert, er habe eine Freundin und wolle die türkische Ehefrau nicht; für diese sei es am besten, wenn sie wieder in die Türkei zurückkehre.

Im Bereich MigrantInnen und Schutz vor Gewalt zeigt sich immer wieder, dass strukturelle Verbesserungen für MigrantInnen notwendig sind um Gewalt zu verhindern. Dazu gehört vor allem, dass Migrantinnen ein vom Ehemann unabhängiges Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht erhalten müssen, damit sie eine reale Chance haben, den Misshandler zu verlassen. Aber auch Aufklärungs- und Bewusstseinsarbeit in MigrantInnenkreisen und vor allem bei den Männern ist verstärkt notwendig. Fundamentalistische und ultrakonservative Strömungen verstärken den Druck auf Frauen und Mädchen, sich wieder entsprechend den traditionellen Normen zu verhalten. Dies muss von allen Institutionen im

Sozialbereich und im Migrationsbereich verstärkt thematisiert und Gegenmaßnahmen getroffen werden.

## **11. Der Mythos der Kooperation von gleichberechtigten Partnern – oder Warnung vor dem „Kuschelkurs“**

Einer der neuen Ansätze der Gewaltprävention lautet Kooperation aller beteiligten Institutionen (Kavemann 2001; Gloor/Meier/Baeriswyl/Büchler 2000). In vielen Regionen wurden Kooperationsgremien wie Interventionsprojekte und Runde Tische eingeführt. Beim Modell der österreichischen Interventionsstellen ist die praktische Interventionsarbeit sowie die Aufgaben von Vernetzung und Kooperation in einer Einrichtung vereint. Diese Struktur hat sich historisch aus der Einrichtung der Interventionsstellen als Begleitmaßnahme zum Gewaltschutzgesetz entwickelt. Zu den Aufgaben der Interventionsstellen gehört auch die Einrichtung von Kooperationsgremien, die Gestaltung obliegt den örtlichen Interventionsstellen.

Trotz dieser Fortschritte in der Kooperation verschiedener Institutionen finde ich es wichtig, auch auf die Probleme und Konflikte hinzuweisen. Ich habe in meinen Ausführungen einige gravierende Probleme, die im Bereich der Wiener Interventionsstelle in der Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz auftreten, aufgezeigt. Damit möchte ich nicht die Erfolge der beteiligten Institutionen im Bereich der Gewaltprävention schmälern, es erscheint mir jedoch auch wichtig nicht in einen „Kuschelkurs“ zu verfallen. Dass sich VertreterInnen verschiedener Institutionen gut verständigen können ist wichtig, doch das darf nicht alles sein. Es ist unvermeidlich, dass Institutionen unterschiedliche Interessen haben und dass es zu Konflikten kommt. Es ist auch wichtig zu beachten, dass große Institutionen wie die Polizei und Justiz vielfältige Aufgaben haben und dass komplexe, oft widersprüchliche Kräfte in ihnen wirken. Die Aufgabe der Prävention von Gewalt steht nach unseren Erfahrungen nicht immer im Mittelpunkt dieser Einrichtung bzw. ist es nicht einfach, diese in den Strukturen von Polizei und Justiz nachhaltig zu etablieren. Wechselnde Personen und Umstrukturierungen führen dazu, dass immer wieder neu begonnen werden muss.

Die Erfahrungen in Österreich zeigen, dass die Beständigkeit vor allem auf Seite der Opferschutzeinrichtungen besteht und dass die Anliegen dieser Einrichtungen den roten Faden bilden. Diese Einrichtungen haben den Opferschutz als zentrales Anliegen, daher erscheint es sinnvoll und logisch, dass diese Einrichtungen die Federführung in der Vernetzung übernehmen. Konflikte sollten nicht vermieden sondern ausgetragen, unterschiedliche Interessen klar dargelegt und nicht verwischt werden. Nur so kann es langfristig zu einer tatsächlichen Veränderung kommen. Nette runde Tische, die wenig bewirken, binden Energie und können den Eindruck erwecken es würde etwas geschehen, während in der Realität vieles gleich bleibt.

Wichtig erscheint mir auch, die Machtfrage nicht auszuklammern und das Machtungleichgewicht zu benennen. Einrichtungen wie Polizei und Justiz sind Teile des staatlichen Machtapparats und besitzen um ein Vielfaches mehr an Ressourcen und Machtmitteln als nicht-staatliche Einrichtungen. Fraueneinrichtungen, Interventionsprojekte und Interventionsstellen können oft kaum überleben und bangen von Jahr zu Jahr um die Geldmittel. Die Existenz der Polizei und der Justiz ist hingegen nicht bedroht. Wenn Kooperationsgremien gemeinsame Richtlinien erarbeiten, sind die Einrichtungen, die die Opfer unterstützen, darauf angewiesen, dass Richtlinien auch eingehalten werden. Vor allem die Betroffenen bekommen es zu spüren, wenn Interventionen negativ verlaufen. Polizei und Justiz hingegen spüren kaum unmittelbare Auswirkungen. Opfer haben meist keine Sanktionsmittel, wenn Richtlinien nicht eingehalten werden und sind vom „good-will“ der Institutionen, deren Hilfe sie benötigen, abhängig. Oft haben sie auch nicht die Kraft, Beschwerden an die Institutionen zu richten oder fürchten Repressionen, wenn sie dies tun.

Frauenfeindlichkeit, sexistische und auch rassistische Strömungen sind in den noch immer männerdominierten Institutionen Polizei und Justiz längst nicht eliminiert und wirken in vielen Bereichen institutionellen Handelns. Dieses Thema ist jedoch in Kooperationsgremien, in denen meist die bemühtesten und aufgeschlossensten VertreterInnen zusammensitzen, schwer zu thematisieren. Dass von Gewalt betroffene Frauen von Polizei und Justiz häufig nicht ernst genommen und abwertend behandelt werden, gehört immer noch zum Alltag der Erfahrungen. Die Institutionen Polizei und Justiz haben dies nach meiner Ansicht noch nicht wirklich als ihr Problem anerkannt, es wird zum Problem der Fraueneinrichtungen gemacht.

Kooperationsgremien sollen keine „Idealisierungsorte“ sein, in denen Gutwillige sich über die idealen Interventionen unterhalten. Diese Gremien müssen sich auch mit der Realität beschäftigen, mit den Brüchen und den alltäglichen Schwierigkeiten, die Frauen und Kinder, manchmal auch Männer, auf der Suche nach Schutz vor Gewalt erleben. Die Macht der Institution erdrückt manchmal die Opfer und die Einrichtungen, die versuchen, den Opfern zu helfen. Beschwerden im Einzelfall ändern oft wenig. Ein Polizist oder ein Richter, der sich frauenfeindlich verhält oder den Opfern keinen Schutz gewährt, bleibt in Österreich weiterhin Polizist oder Richter und übt seine Tätigkeit aus. Der Richter hat keinerlei Konsequenzen zu befürchten, selbst wenn sich die Opfer beschweren. Der Polizist erhält vielleicht eine Rüge seines Vorgesetzten, der solches Verhalten nicht gutheißt. Hat er einen Vorgesetzten, der meint, dass Frauen Gewalt ohnehin nur erfinden würden um den Männern im Scheidungsprozess zu schaden, wird ihm dieser signalisieren, dass er seine Reaktionsweise in Ordnung findet und die Beschwerde ungerechtfertigt sei - er wird ihn decken. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Polizist oder dieser Richter sich beim nächsten Mal anders verhält, ist gering.

Zum Machtungleichgewicht gehören auch die ungleichen Größen der Einrichtungen. Kleinen Einrichtungen wird zugemutet, dass sie mit hunderten PolizistInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen zusammenarbeiten. Sie sollen möglichst in allen Kooperationsgremien sitzen und alle anderen informieren und einbeziehen. Die Wiener Interventionsstelle hat z.B. acht Mitarbeiterinnen und ist für ganz Wien zuständig. Im Wien gibt es tausende PolizistInnen und einige hundert RichterInnen und StaatsanwältInnen – es ist eine unmögliche Aufgabe mit allen zu kooperieren. Auch wenn die Kooperation nur mit der Leitungsebene erfolgt, ist dies bei diesen Größenverhältnissen noch immer unmöglich. Opferhilfeeinrichtungen brauchen also mehr personelle Ressourcen zur Unterstützung der Opfer, aber auch um in der Kooperation mit riesigen Institutionen überhaupt bestehen zu können.

Kooperation erfordert eine gewisse Loyalität in der Zusammenarbeit. Diese ist notwendig, kann aber auch zum Hemmschuh werden, wenn es darum geht Probleme öffentlich zu machen und Kritik zu üben. Öffentlichkeit herzustellen ist jedoch ein wichtiges Instrument, wenn es darum geht gesellschaftliche Veränderungen zu bewirken. PolitikerInnen reagieren oft erst dann, wenn ein Fall in der Zeitung steht. Die Akteurinnen der Einrichtungen, die sich um die Wahrung der Rechte der Opfer von Gewalt bemühen, dürfen sich nicht daran hindern lassen Probleme öffentlich zu machen.

Oft genügt es nicht oder nicht mehr, Probleme in Kooperationsgremien aufzuzeigen. Andere Maßnahmen müssen gesetzt werden um Widerstände gegen Veränderung zu durchbrechen. Dazu gehören auch Amtshaftungsklagen gegen den Staat und Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten. Opferschutzeinrichtungen benötigen Geldmittel um die Betroffenen unterstützen zu können. In Österreich haben Aktivistinnen für Frauenrechte einen Frauenrechtsschutzfond eingerichtet. Der Fond unterstützt z.B. den Sohn einer Frau, die zu wenig Schutz erhielt und vom Ehemann umgebracht wurde, in seinem Verfahren gegen die Republik Österreich.

Die Wiener Interventionsstelle bereitet gerade ein Beschwerdeverfahren im Rahmen der UN Konvention gegen jede Diskriminierung der Frau (CEDAW) vor, da Betroffene nicht genügend geschützt werden. Diese Verfahren kann seit kurzem nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch von Organisationen geführt werden. Von einer

österreichischen Rechtsexpertin wurde ein Leitfaden für das Beschwerdeverfahren entwickelt (Frauenbüro der Stadt Wien 2001). Staatliche Institutionen sind von unten nur schwer zu verändern; damit Veränderungen in Gang gesetzt werden, muss man oft Druck machen um Handlungsbedarf auf politischer Ebene zu erzeugen.

Die Herstellung von Öffentlichkeit und das Einklagen von Frauenrechten als Menschenrechte als Strategie der Fraueneinrichtungen verstärkt einzusetzen, halte ich für eine wichtige Ergänzung zu den Kooperationsbemühungen.

## **12. Resümee**

Die bisherigen Erfahrungen mit den Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in Österreich sind grundsätzlich positiv, wenn es auch noch zahlreiche Lücken und verbesserungswürdige Bereiche gibt. Viele Betroffene sind mit der angebotenen Hilfe sehr zufrieden. Dies ergibt die erste durchgeführte Begleitforschung, in der sich die Opfer von Gewalt durchwegs positiv über die Unterstützung durch die Interventionsstellen äußern. In der Zusammenfassung stellen die Forscherinnen hinsichtlich der Effektivität des Gesetzes folgendes fest: „Die Zielvorgabe des Gewaltschutzgesetzes, die Gewaltspirale durch die Wegweisung des Misshandlers zu unterbrechen und das Gewaltopfer durch die Beratung und Betreuung von speziell eingerichteten Interventionsstellen zu stützen, konnte in den meisten Fällen erreicht werden. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind ein taugliches Instrument für mehr Schutz vor häuslicher Gewalt, und sie sind ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal.“ (vgl. Haller u.a. 1999, S. 39)

Das österreichische Maßnahmenpaket zum Gewaltschutz hat sich zum europäischen Modell von „best practice“ entwickelt. Trotzdem muss angesichts der Probleme, die im Gewaltschutz noch bestehen, davor gewarnt werden sich auf den Lorbeeren eines einmal geschaffenen Gesetzes auszuruhen.

Aus den Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle nach sechs Jahren Gewaltschutzgesetz wird klar, dass das Gesetz alleine nicht genügt. Wegweisungen ohne Unterstützung der Opfer sind nicht effektiv und können sogar kontraproduktiv sein. Wenn wir es mit dem Gewaltschutz ernst meinen, dürfen wir nicht nur A sagen und gesetzliche Maßnahmen schaffen, sondern wir müssen auch B sagen und den Opfern konkrete Hilfe bieten und effektive Interventionen zur Gewaltprävention setzen. Das braucht natürlich Ressourcen und kostet Geld. Doch Gewaltschutz, der nichts kostet, kann auch nicht erfolgreich sein. Ebenso wenig wie Terrorismus ohne Ressourcen bekämpft werden kann, ist dies bei Gewalt in der Familie auch nicht möglich.

## Literatur

Amnesty International USA: End Domestic Violence. End Torture. A Fact Sheet on Domestic Violence as Torture, [http://www.amnestyusa.org/women/fact\\_sheets/domestic\\_violence.pdf](http://www.amnestyusa.org/women/fact_sheets/domestic_violence.pdf)), 2003.

Appelt, Birgit / Höllriegl, Angelika / Logar, Rosa: Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder, in: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hg.): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung, Wien 2001, S. 377 – 502.

Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.): Migration von Frauen und strukturelle Gewalt, Wien 2003.

Asylkoordination Österreich: Stellungnahme von NGOs zum Fremdengesetz 2002, Quelle: [http://www.asyl.at/fakten\\_5/migr\\_2002\\_02.htm](http://www.asyl.at/fakten_5/migr_2002_02.htm)

Austin, Juliet / Dankwort, Juergen: A Review of Standards for Batterer Intervention Programs, Violence Against Women Online Resources, 1998, ([www.vaw.unn.edu/documents/vawnet/standard/standards.html](http://www.vaw.unn.edu/documents/vawnet/standard/standards.html)) – Quelle abgerufen am 2. September 2003.

Bowker, Lee H. / Arbitell, Michelle / McFerron, Richard J.: On the Relationship Between Wife Beating and Child Abuse, in: Yllö K. / Bograd M., 1988.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.): Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz. Modelle, Grundlagen & Standards, Wien 1999, S. 61.

Canadian Centre for Justice Statistics: Juristat Service Bulletin, Vol. 14, No. 9, 1994.

Dobash, Emerson R. / Dobash, Russel, P / Cavanagh, Kate / Lewis, Ruth: Changing Violent Men, Thousand Oaks/London/New Delhi 2000.

Frauenbüro der Stadt Wien: Leitfaden zum Fakultativprotokoll der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, Wien 2001.

Fröschl, Elfriede / Logar, Rosa: Konzept Wiener Interventionsstelle zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern, Eigenvervielfältigung, Wien 1996.

Godenzi, Alberto / Yodanis, Carrie: Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen, Universität Freiburg/Schweiz 1998.

Heise, Lori L. u.a.: The Hidden Health Burden. World Bank Discussion Papers. Washington 1995.

Gloor, Daniela / Meier, Hanna / Baeriswyl, Pascale / Büchler, Andrea: Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt-Gewalt, Bern/Stuttgart/Wien 2000.

Gloor, Daniela / Meier, Hanna: Kann Gewalt verlernt werden? Zum Stand der Evaluation sozialer Trainingsprogramme, in: Logar, Rosa / Rösemann, Ute / Zürcher, Urs (Hg.): Gewalttätige Männer verändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm, Bern/Stuttgart/Wien 2002, S. 75 – 94.

Gondolf, W. Edward: Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes and Recommendations, Thousand Oaks/London/New Delhi 2001.

Graham / Rowlings / Rimini: Survivors of terror. Battered women, hostages and the Stockholm Syndrome, in: Yllö Bogard (ed.): Feminist perspectives on wife abuse. Sage publications 1988.

Heise, Lori L. u.a.: The Hidden Health Burden. World Bank Discussion Papers. Washington 1995.

Heiskanen, Markku / Piispa, Minna: Faith, Hope, Battering. A Survey of Men's Violence against Women in Finland, Helsinki 1998.

Kavemann, Barbara: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt „Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell“; Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt: (BIG) – Universität Osnabrück/Barbara Kavemann; Beate Leopold; Gesa Schirmacher (Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) Stuttgart/Berlin/Köln 2001.

Logar, Rosa: Der Herr im Haus darf nicht mehr tun, was ihm beliebt. Das neue Gesetz zum Schutz vor Gewalt in Österreich, in: Heiliger, Anita / Hoffmann, Steffi (Hg.): Aktiv gegen Männergewalt. Kampagnen und Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen international, München 1998, S. 90 – 104.

Logar, Rosa / Rösemann, Ute / Zürcher, Urs (Hg.) : Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm, Bern/Stuttgart/Wien 2002.

Haller, Birgitt, Mitarbeit von Liegl, Barbara / Auer, Katrin: Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie, Studie im Auftrag des Innenministeriums, Institut für Konfliktforschung, Wien 2002.

Rösemann, Ute: Untersuchung zur Übertragbarkeit des Amerikanischen Modells DAIP; Intervention gegen Gewalt in der Familie; Forschungsprojekt des BuMiJFFG, Selbstverlag, Gladbeck 1989.

United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China 4-15 September 1995, New York 1996.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Tätigkeitsbericht 2002, Eigenvervielfältigung, Wien.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: Gegen Gewalt an Frauen und Kindern handeln. Fortbildungsunterlagen, Eigenvervielfältigung, Wien 2002a.